



Informationsband

ZUR UNABHÄNGIGEN SONDERUNTERSUCHUNG BEI DER

Wirecard AG
München

27. April 2020

Streng vertraulich

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	1
2	Software-Lizenzkäufe von Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia	4
3	Sonderuntersuchung „Ring“	5
3.1	Ausgangssituation	5
3.1.1	Vorwurf 1: Interessenkonflikt	6
3.1.2	Vorwurf 2: Erhöhung des EBITDA, um nachgelagerte Zahlungen an Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ GI Retail Group zu erhöhen	6
3.1.3	Vorwurf 3: Bestechungsversuch	6
3.2	Projektverlauf Projekt „Ring“	6
3.2.1	Ablauf der Auftragsvergabe	6
3.2.2	Festlegung des Untersuchungsvorgehens	7
3.2.3	Auftrag und Leistungsgegenstand EY FIS	8
3.2.4	Ablauf der Sonderuntersuchung	9
3.2.5	Status Memorandum Projekt „Ring“ vom März 2018	10
3.2.6	Beendigung des Projekts „Ring“	11
3.2.6.1	E-Mail der Wirecard AG an EY FIS	11
3.2.6.2	Antwortschreiben von EY FIS	12
3.2.7	Prüfung der Observation durch EY Audit	13
3.2.8	Untersuchungshandlungen der Wirecard AG	14
3.3	Untersuchungshandlungen zum Nachvollzug der Sonderuntersuchung „Ring“	14
3.3.1	Unterlagen	14
3.3.2	Hintergrundrecherchen	16
3.3.3	Gespräche mit dem Abschlussprüfer	17
3.3.3.1	Gespräch mit EY FIS am 12. Dezember 2019	17
3.3.3.2	Gespräch mit EY FIS und EY Audit am 15. Januar 2020	17
3.3.3.3	Gespräch mit EY Audit am 21. Januar 2020	17
3.3.4	Gespräche mit dem Vorstand der Wirecard AG	17
3.3.4.1	Gespräch mit dem ehemaligen CFO	17
3.3.4.2	Gespräche mit dem COO	17
3.3.5	Gespräche mit Mitarbeitern der Wirecard AG	18
3.3.5.1	Gespräche mit dem Head of Accounting	18
3.3.5.2	Gespräche mit dem Leiter M&A	18
3.3.5.3	Gespräch mit dem General Counsel	18
3.3.6	Gespräch mit externem Rechtsberater des Aufsichtsrates	18
3.3.7	Gespräch mit Henry O' [REDACTED]	19
3.3.8	Einsichtnahme Nachvollzug EBITDA	19
3.4	Nachvollzug Vorwurf 1: Interessenkonflikt	19
3.4.1	Hintergrundrecherche zu EMIF 1A	19
3.4.2	Wirtschaftlich Berechtigter	20
3.5	Nachvollzug Vorwurf 2: Erhöhung des EBITDA, um nachgelagerte Zahlungen an Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group zu erhöhen	21
3.5.1	Verkauf Web-Domains	22
3.5.1.1	Observation „Status Memorandum“ EY FIS	22
3.5.1.2	Erläuterung von EY FIS zu der Observation	22

3.5.1.3	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	23
3.5.1.4	Feststellungen von KPMG zu der Observation	23
3.5.1.5	Einschätzung Verkauf Web-Domains	27
3.5.2	Verkauf von IT-Infrastruktur	28
3.5.2.1	Observation in dem Status Memorandum	28
3.5.2.2	Erläuterung von EY FIS zu der Observation	28
3.5.2.3	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	29
3.5.2.4	Feststellungen von KPMG zu der Observation	29
3.5.2.5	Einschätzung Verkauf von IT-Infrastruktur	31
3.5.3	Hosting-Gebühren	32
3.5.3.1	Observation in dem Status Memorandum	32
3.5.3.2	Erläuterung von EY FIS zu der Observation	32
3.5.3.3	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	33
3.5.3.4	Feststellungen von KPMG zu der Observation	33
3.5.3.5	Einschätzung Hosting-Gebühren	34
3.5.4	Zugriff auf Business Network und damit verbundene ausstehende Zahlungen	35
3.5.4.1	Observation in dem Status Memorandum	35
3.5.4.2	Erläuterung von EY FIS zu der Observation	35
3.5.4.3	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	37
3.5.4.4	Feststellungen von KPMG zu der Observation	37
3.5.4.5	Einschätzung Zugriff auf Business Network und damit verbundene ausstehende Zahlungen	38
3.5.5	Separater Tax Account	39
3.5.5.1	Observation aus dem Status Memorandum	39
3.5.5.2	Erläuterung von EY FIS zu der Observation	39
3.5.5.3	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	40
3.5.5.4	Feststellungen von KPMG zu der Observation	40
3.5.5.5	Einschätzung separater Tax Account	40
3.5.6	Master Stockists	41
3.5.6.1	Observation in dem Status Memorandum	41
3.5.6.2	Erläuterung von EY FIS zu der Observation	41
3.5.6.3	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	42
3.5.6.4	Feststellungen von KPMG zu der Observation	43
3.5.6.5	Einschätzung Master Stockists	45
3.5.7	Berücksichtigung von Interest and Tax Accounts im EBITDA	46
3.5.7.1	Observation in dem Status Memorandum	46
3.5.7.2	Erläuterung von EY FIS zu der Observation	46
3.5.7.3	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	47
3.5.7.4	Feststellungen von KPMG zu der Observation	47
3.5.7.5	Einschätzung Berücksichtigung von Interest und Tax Accounts im EBITDA	52
3.5.8	Financial Statements GI Philippines	53
3.5.8.1	Observation in dem Status Memorandum	53
3.5.8.2	Erläuterungen EY FIS zu der Observation	53
3.5.8.3	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	54
3.5.8.4	Feststellungen von KPMG zu der Observation	55
3.5.8.5	Einschätzung Financial Statements GI Philippines	55
3.6	Nachvollzug Vorwurf 3: Bestechungsversuch	56
3.7	Widersprüche im Rahmen des Projekts „Ring“	56
3.7.1	Beendigung der Sonderuntersuchung	56
3.7.2	Auswertung E-Mail-Account Stephan ■■■ E■■■	57
3.7.3	Abstimmungen im Rahmen der Sonderuntersuchung	58
3.8	Beurteilung Projekt „Ring“	58
3.8.1	Beurteilung Vorwurf 1: Interessenkonflikt	58

3.8.2	Beurteilung Vorwurf 2: Erhöhung des EBITDA, um nachgelagerte Zahlungen an Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group zu erhöhen	59
3.8.3	Beurteilung Vorwurf 3: Bestechungsversuch	59
3.8.4	Gesamteinschätzung	60
4	Schlussbemerkung	63

KPMG

Anlagenverzeichnis

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

KPMG

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Umsätze von Wirecard-Gesellschaften mit Goomo Orbit und Goomo Holdings.....	26
Tabelle 2: Rechnungen von Hermes an Skilworth bei der Observation „Zugriff auf Business-Netzwerk“	36
Tabelle 3: Rückzahlungen der Master Stockists.....	42
Tabelle 4: Note 25 zum „Other Income“ in der Gewinn- und Verlustrechnung von Hermes („For the year ended December 31, 2015“)	50
Tabelle 5: Zusammensetzung der „Interest Income“ in der Gewinn- und Verlustrechnung von Hermes („For the year ended December 31, 2015“)	51
Tabelle 6: Zusammensetzung der „Other non-operating income“ in der Gewinn- und Verlustrechnung von Hermes („For the year ended December 31, 2015“)	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kalkulation Agreement Skilworth – Hermes gemäß dem Status Memorandum von EY FIS	35
--	----

KPMG

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Baker Tilly	Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Baker Tilly Roelfs Steuerberatungsgesellschaft mbH, beide München
Bijlipay	Bijlipay Asia Pte. Ltd., Singapur
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
Citadelle Corporate Services	Citadelle Corporate Services Pte. Ltd., Singapur
Commerce Payment	Commerce Payment Sdn. Bhd., Petaling Jaya Selangor, Malaysia
COO	Chief Operating Officer
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EIFM	Emerging India Fund Management Ltd., Port Louis, Mauritius
EMIF 1A	Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius
EUR	Euro
EY Audit	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Audit
EY FIS	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Forensic & Integrity Services
EZB	Europäische Zentralbank
FT	Financial Times
GI Hospitality	GI Hospitality Privat Limited, Coimbatore, Indien
GI Philippines	GI Philippines Corp., Manila, Philippinen, Tochtergesellschaft von Hermes I Tickets Pte. Ltd.
GI Retail Group	Great Indian Retail Group, Chennai, Indien
GI Tech Gaming	GI Tech Gaming Co India Privat Limited, Chennai, Indien
GI Technology	GI Technology Pte. Ltd., Chennai, Indien, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
Goomo (UK)	Goomo (UK) Limited, London, Großbritannien (aufgelöst)
Goomo Europe	Goomo Europe GmbH, Berlin
Goomo Holdings	Goomo Holdings Pte. Ltd., Singapur
Goomo Holdings Services	Goomo Holdings Services India Pte. Ltd., Mumbai, Indien

Abkürzung	Erläuterung
Goomo Orbit	Goomo Orbit Corporate & Leisure Travels Pvt. Ltd., Mumbai, Indien
Hermes	Hermes I Tickets Pte. Ltd., Chennai, Indien, Tochtergesellschaft von Wirecard Sales International Holding GmbH
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandards
INR	Indische Rupie
M&A	Mergers & Acquisitions
Orbit	Orbit Corporate Leisure Travels I Pte. Ltd., Mumbai, Indien
Q	Quartal (eines Jahres, beispielsweise Q1 für 1. Quartal)
QTail India	QTail India Pte. Ltd., Chennai, Indien
Rechtsanwaltskanzlei 2	Rechtsanwaltskanzlei in Großbritannien
RFT	Roam Fly Travel Pte. Ltd., Singapur
Senjo Payments Asia	Senjō Payments Asia Pte. Ltd., Singapur
Skilworth	Skilworth Technologies Pte. Ltd., Chennai, Indien
Star Global	Star Global Currency Exchange Pte. Ltd., Bangalore, Indien
T	Tausend (in Verbindung mit Währungskürzel)
UAT	User Acceptance Tests
USD	US Dollar
Wirecard Acquiring & Issuing	Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
Wirecard Sales	Wirecard Sales International Holding GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
Wirecard AG	Wirecard AG, Aschheim

1 Auftrag

In diesem Informationsband werden die Durchführung und Feststellungen zu einzelnen Untersuchungsbereichen zusammengestellt, die nicht originär dem Anlass der Untersuchung zuzuordnen sind, jedoch trotzdem dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht werden sollen. Unsere Hinweise in Abschnitt 1 unseres Berichts vom 27. April 2020 gelten auch unverändert für diesen Informationsband. Der Informationsband darf somit nur im Zusammenhang mit unserem Bericht vom 27. April 2020 betrachtet werden.

Die

Wirecard AG, München,

(im Folgenden „Wirecard AG“ oder „Gesellschaft“), vertreten durch den Aufsichtsrat,

hat die **KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin** (im Folgenden „KPMG“),

mit Auftragsbestätigung vom 31. Oktober 2019 beauftragt, eine Sonderuntersuchung durchzuführen.

Anlass der Untersuchung waren in der Presse und im Internet veröffentlichte Vorwürfe gegen die Wirecard AG. Dabei wurden folgende Themengebiete wiederholt angesprochen, die Ausgangspunkte der nachfolgend dargestellten Untersuchung von KPMG waren:

- Angebliche Erhöhung des Umsatzes durch fiktive Kundenbeziehungen, insbesondere im Dritt-Acquiring mit Al Alam Solution Provider (2016 bis 2018);
- Veröffentlichungen im Internet (www.mca-mathematik.com) (2016 bis 2018);
- Vorwürfe zu Buchhaltungsthemen in Singapur (2015 bis 2018).

Gemäß Auftrag war Gegenstand unserer Untersuchung die in Presse- und Internet-Veröffentlichungen dargestellten Sachverhalte, insbesondere:

1. Angebliche Erhöhung des Umsatzes durch fiktive Kundenbeziehungen, insbesondere im Dritt-Acquiring mit Al Alam Solution Provider (2016 bis 2018)

Die „FINANCIAL TIMES“ (nachfolgend „FT“) veröffentlichte mehrere Artikel mit dem Vorwurf, die Wirecard AG habe aufgrund fiktiver Kundenumsätze einen erhöhten Konzernumsatz und damit ein erhöhtes Konzernergebnis ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Zusammenarbeit mit einem Third Party Acquiring-Partner, der Al Alam Solution Provider FZ-LLC, Dubai, VAE (nachfolgend „Al Alam Solution Provider“), thematisiert. Aus Transaktionen mit Al Alam Solution Provider und zwei weiteren Unternehmen soll laut FT im Jahr 2016 etwa die Hälfte des Unternehmensgewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen erzielt worden sein. Die FT habe 34 Kunden, deren Zahlungen u. a. über Al Alam Solution Provider abgewickelt

worden seien, kontaktiert und dabei potenzielle Unplausibilitäten festgestellt. Es bestehe laut FT insbesondere der Verdacht, dass es einen konzertierten Versuch des erhöhten Ausweises der Umsätze und Gewinne in Dubai und Irland gegeben habe.

Laut FT seien die von der Al Alam Solution Provider generierten Erlöse über die Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East FZ-LLC, Dubai, VAE („Cardsystems Middle East“), und die Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland („Wirecard UK & Ireland“), geflossen, deren Abschlüsse nicht durch den Konzernabschlussprüfer bzw. dessen Netzwerkgesellschaften geprüft worden seien.

2. Veröffentlichungen im Internet (www.mca-mathematik.com) (2016 bis 2018)

Auf der Webseite www.mca-mathematik.com finden sich u. a. an verschiedene Organe und Berater der Wirecard AG adressierte Schreiben. Darin werden Vorwürfe im Hinblick auf das sogenannte „Merchant Cash Advance“-Geschäft erhoben. Insbesondere wird behauptet, dass das Kreditvolumen aus dem „Merchant Cash Advance“-Geschäft durch den Vorstand der Wirecard AG nicht korrekt und transparent dargestellt worden sein soll.

3. Vorwürfe zu Buchhaltungsthemen in Singapur (2015 bis 2018)

Die FT hat seit dem 30. Januar 2019 Vorwürfe zu Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Buchhaltung von Tochtergesellschaften in Singapur erhoben. Danach sollen Umsätze zu hoch ausgewiesen worden sein. Damit im Zusammenhang stehen u. a. Vorwürfe der Zurückdatierung von Verträgen und Kreislaufbuchungen.

4. Vorwürfe zu Unternehmenstransaktionen in Indien

Im Verlauf der Untersuchung wurden auch Vorwürfe zu Geschäftsaktivitäten in Indien untersucht, die ursprünglich nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags waren. Hintergrund hierzu ist, dass aus den KPMG von der Wirecard AG übergebenen Dokumenten inhaltliche Verknüpfungen zu Vorwürfen in der Presse und im Internet zu Geschäftsaktivitäten der Wirecard AG in Indien identifiziert wurden. Diese Vorwürfe stehen im Zusammenhang mit einer Unternehmenstransaktion der Wirecard AG in Indien, bei der ein überhöhter Kaufpreis an den Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius (im Folgenden „EMIF 1A“) für den Übernahme des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group bezahlt worden sein soll. Darüber hinaus wurden in der Presseberichterstattung Vorwürfe zum sogenannten „Roundtripping“ von Zahlungen veröffentlicht. Diese Vorwürfe wurden vom Konzernabschlussprüfer, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Audit, Stuttgart (im Folgenden „EY Audit“), im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen untersucht. Die Ergebnisse hierzu wurden im Rahmen der Sonderuntersuchung analog des Vorgehens zu Vorwürfen zu den Buchhaltungsthemen in Singapur nachvollzogen.

Hinsichtlich der Untersuchungsdurchführung und der Feststellungen verweisen wir auf unseren Untersuchungsbericht vom 27. April 2020.

Die **Aufdeckung und Untersuchung möglicher anderer unzulässiger Handlungen** außerhalb des vorstehend näher beschriebenen Untersuchungsgegenstandes war **nicht** Gegenstand unseres Auftrages.

Die rechtliche und aufsichtsrechtliche Beurteilung der untersuchten Sachverhalte war gemäß Auftragsbestätigung vom 31. Oktober 2019 nicht Auftragsgegenstand. Sämtliche in diesem Bericht gemachten Ausführungen zu rechtlichen Fragestellungen sind als Hinweise zur juristischen Nachverfolgung zu verstehen. Sie stellen keine juristische Beurteilung dar. Zudem sind unsere Hinweise stets auf Einzelaspekte beschränkt und ersetzen daher auch nicht eine umfassende Prüfung des Gesamtsachverhaltes unter Einbeziehung der relevanten ausländischen Rechtsgebiete und greifen einer Gesamtwürdigung auch nicht vor.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung KPMG vorstehend benannte Leistung für die Wirecard AG erbracht hat, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Schreiben enthaltenen Information bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu KPMG an.

2 Software-Lizenzkäufe von Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia

Am 2. Juli 2018 bzw. am 3. Juli 2018 wurde von Cardsystems Middle East und Al Alam Solution Provider ein „Software Purchase Agreement“ über den Erwerb einer Lizenz an einer „e-Payment Platform“ durch Cardsystems Middle East von Al Alam Solutions Provider unterzeichnet. Der auf der Titelseite auf den 30. Jun 2017 datierte Vertrag wurde auf der Seite 2 des Vertragsdokuments auf den 30. Juli 2018 datiert – insoweit enthielt die uns vorgelegte Kopie des Vertragsdokuments somit vier unterschiedliche Datumsangaben.

Ein inhaltsgleicher, auf der Titelseite und auf der Seite 2 des Vertragsdokuments jeweils auf den 16. April 2018 datierter Vertrag zwischen Cardsystems Middle East und Senjo Payments Asia wurde am 16. April 2018 bzw. am 17. April 2018 unterzeichnet.

In beiden Verträgen wurde als Kaufpreis für die Software-Lizenz ein Kaufpreis i. H. v. EUR 6,5 Mio vereinbart. Hierzu wurde KPMG auf Anfrage mitgeteilt, dass es keine Bewertung bzw. keine Dokumentation zur Preisfindung für die Software-Lizenzen gegeben habe – die in den Verträgen fixierten Preise seien mündlich verhandelt worden. Für den aus dem Vertrag erfassten Aufwand kann nicht nachvollzogen werden, ob die Preisfindung einem Drittvergleich standhält.

3 Sonderuntersuchung „Ring“

3.1 Ausgangssituation

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Geschäftsbereich Assurance, Audit (im Folgenden „EY Audit“), erhielt im Mai 2016 ein Whistleblower-Schreiben, in dem Vorwürfe im Zusammenhang mit der Akquisition des „Payment-Geschäfts“ der Great India Retail Group (im Folgenden „GI Retail Group“) durch die Wirecard Sales International Holding GmbH, Aschheim (im Folgenden „Wirecard Sales“), erhoben wurden. Die Hinweise in dem Schreiben wurden durch einen Mitarbeiter von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhoben.

Das Whistleblower-Schreiben liegt der Wirecard AG nach eigener Auskunft nicht vor. Alle mandantenseitigen Ansprechpartner haben angegeben, das Whistleblower-Schreiben nicht erhalten zu haben.

Die Wirecard AG hat ein Team von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Geschäftsbereich Assurance, Forensic & Integrity Services (im Folgenden „EY FIS“), mit Auftragsschreiben vom 15. September 2016 beauftragt, die erhobenen Vorwürfe im Rahmen einer forensischen Sonderuntersuchung zu untersuchen. In einem Status Memorandum (im Folgenden „Status Memorandum“) mit Stand von März 2018, hat EY FIS, die zu dem Zeitpunkt bekannten Erkenntnisse („Observations“) schriftlich zusammengefasst.

Dem an den Vorstand der Wirecard AG gerichteten Status Memorandum zufolge hat EY FIS das Whistleblower-Schreiben aus Gründen des Datenschutzes und zum Schutz des Whistleblowers der Wirecard AG nicht vollständig zur Verfügung gestellt. EY Audit und EY FIS haben gegenüber KPMG und dem derzeitigen Rechtsberater des Aufsichtsrates der Wirecard AG (Clifford Chance LLP, Frankfurt) in einem Gespräch am 15. Januar 2020 bestätigt, dass alle inhaltlichen und sachverhaltsrelevanten Auskünfte des Whistleblower-Schreibens in dem Status Memorandum von März 2018 enthalten seien. Das Whistleblower-Schreiben wurde KPMG nicht übergeben. Über den im Status Memorandum dargestellten Auszug des Whistleblower-Schreibens hinaus hat EY FIS KPMG keine weiteren Auskünfte zum Inhalt des Whistleblower-Schreibens gegeben.

Die nachfolgend beschriebenen Vorwürfe wurden nach Angabe von EY FIS im Whistleblower-Schreiben vom Mai 2016 gegen Wirecard erhoben und sind in Auszügen in dem Status Memorandum vom März 2018 aufgeführt. Ob diese vollständig übernommen wurden, konnte durch KPMG aus den genannten Gründen nicht überprüft werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Einordnung des Whistleblower-Schreibens führte Jan M. in einem Gespräch gegenüber KPMG aus, dass ein namentlich nicht näher genannter Mitarbeiter von EY auf Wirecard in Indien zugegangen sei und „mehr Aufträge für EY“ verlangt habe. Die entsprechende Wirecard-Gesellschaft habe dies abgelehnt. Eine kurze Zeit später sei dann ein Whistleblower-Schreiben bei EY eingegangen.

Diese Vorwürfe wurden von EY FIS im Rahmen einer forensischen Sonderuntersuchung untersucht und vom Konzernabschlussprüfer, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Audit, Stuttgart (im Folgenden „EY Audit“), im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Die Ergebnisse hierzu wurden im Rahmen der Sonderuntersuchung von KPMG nachvollzogen. Hierbei wurden die Vorwürfe nicht einer erneuten forensischen Sonderuntersuchung durch KPMG unterzogen.

3.1.1 Vorwurf 1: Interessenkonflikt

Das „Senior Management“ der Wirecard AG soll bei der Übernahme des „Payment-Geschäft“ der GI Retail Group in einen Interessenkonflikt verwickelt gewesen sein. Mitglieder des „Senior Managements“ sollen direkt oder indirekt an dem Verkäufer der GI Retail Group, dem Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius, (im Folgenden „EMIF 1A“ oder „Fund“), beteiligt gewesen sein.

3.1.2 Vorwurf 2: Erhöhung des EBITDA, um nachgelagerte Zahlungen an Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ GI Retail Group zu erhöhen

Die Anteilseigner des EMIF 1A erhielten laut Kaufvertrag nachträgliche Kaufpreiszahlungen, die von bestimmten Ereignissen abhängen, sog. Earn-Out Zahlungen. Die Höhe des jeweiligen Earn-Outs ergebe sich aus dem EBITDA der verkauften Unternehmen zum Jahresende 2015 bis 2017. Das „Senior Management“ in Deutschland habe Anweisungen gegeben, das EBITDA zu erhöhen, um die Earn-Out-Zahlungen an die Verkäufer zu erhöhen.

3.1.3 Vorwurf 3: Bestechungsversuch

Der Chief Financial Officer (im Folgenden „CFO“) von Hermes soll versucht haben, den lokalen EY-Abschlussprüfer in Indien zu bestechen. Ihm soll eine „personal compensation“ angeboten worden sein, wenn er der buchhalterischen Erfassung erhöhter Einnahmen („revenues and net income“) auf Grundlage manipulierter Verkaufszahlen zustimmt.

3.2 Projektverlauf Projekt „Ring“

Die durch den Vorstand der Wirecard AG am 15. September 2016 zu den vorgenannten Vorwürfen beauftragte Sonderuntersuchung wurde seitens EY FIS unter dem Projektnamen „Ring“ geführt.

3.2.1 Ablauf der Auftragsvergabe

EY FIS erläuterte KPMG in einem am 12. Dezember 2019 geführten Gespräch, dass die Vergabe des Auftrages auf Basis einer Empfehlung des damaligen Rechtsberaters des Auf-

sichtsrates (Gibson, Dunn & Crutcher LLP, München) durch den Vorstand erfolgte. Der Aufsichtsrat habe den Auftrag auf Anraten seines damaligen Rechtsberaters (Gibson, Dunn & Crutcher LLP, München) nicht „an sich ziehen“ sollen. Eine Auftragsvergabe durch den Aufsichtsrat wäre nach Ansicht von EY FIS sachgerechter gewesen.

Der damalige Rechtsberater des Aufsichtsrates (Gibson, Dunn & Crutcher LLP, München) hat KPMG in einem Gespräch am 24. Januar 2020 mitgeteilt, dass am 8. September 2016 ein Gespräch zwischen dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Wirecard AG, EY Audit sowie EY FIS und ihm stattgefunden habe. Inhalt des Gespräches sei das erhaltene Whistleblower-Schreiben gewesen, in dem Anschuldigungen gegen das „Senior Management“ sowie namentlich gegen Stephan E, den Head of Accounting der Wirecard AG, erhoben wurden. Das Whistleblower-Schreiben lag dem externen Rechtsberater (Gibson, Dunn & Crutcher LLP, München) nach eigenen Angaben nicht vor. Es wurde diskutiert, inwieweit „Senior Management“ auch den Vorstand umfasse und damit dieser von den Vorwürfen des Whistleblowers betroffen sei. Aus Sicht des damaligen Rechtsberaters (Gibson, Dunn & Crutcher LLP, München) sei die Formulierung „Wirecard Germany Senior Management“ unbestimmt und es gehe nicht daraus hervor, dass der Vorstand gemeint gewesen war. Der Rechtsberater (Gibson, Dunn & Crutcher LLP, München) habe den Aufsichtsratsvorsitzenden darüber informiert, dass, solange der Vorstand nicht betroffen sei, es die Aufgabe des Vorstands und nicht des Aufsichtsrats sei, eine Sonderuntersuchung zu beauftragen.

Burkhard L, „Senior Advisor to the Executive Board“ und damaliger CFO der Wirecard AG, erläuterte in einem Gespräch am 22. Januar 2020, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe kein Verdacht gegen den Vorstand bestanden habe, sodass die Auftragsvergabe durch den Vorstand angemessen gewesen sei. Zudem soll in dem Whistleblower-Schreiben, welches der „Senior Advisor to the Executive Board“ im Rahmen eines Meetings damals eingesehen habe, nur Stephan E und keine Mitglieder des Vorstands der Wirecard AG namentlich genannt worden sein. Hinsichtlich der Auswahl von EY FIS zur Durchführung der Sonderuntersuchung, führte Burkhard L in dem Gespräch aus, dass er diese im Nachhinein anders getroffen hätte. Die Gründe seien zum einen, dass er sich seinerzeit unter Druck gesetzt fühlte, den Auftrag kurzfristig und schnellstmöglich zu unterzeichnen. Zum anderen sieht Burkhard L den vertraglich zugesicherten Austausch zwischen EY FIS und EY Audit aus heutiger Sicht kritisch.

3.2.2 Festlegung des Untersuchungsvorgehens

EY FIS erläuterte KPMG, dass das von EY FIS intern abgestimmte Auftragsschreiben vom Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG unterzeichnet wurde, ohne dass eine konkrete Besprechung des Umfangs der Sonderuntersuchung stattgefunden habe. Inhalt des Auftrags war demnach eine Transaktionsanalyse, die Durchführung forensischer Untersuchungshandlungen sowie ein optionaler Review von Informationen zu Vermögensverhältnissen.

Das Projekt „Peacock“ (Projektname der Wirecard AG für den Erwerb des „Payment-Geschäfts“ GI Retail Group) sei nach Auskunft von EY FIS nicht Untersuchungsgegenstand der Sonderuntersuchung gewesen. Im Laufe der Sonderuntersuchung sei keine schriftliche Auftragsänderung durch die Wirecard AG erfolgt, jedoch sei laut EY FIS bereits unmittelbar

nach der Unterschrift durch den Vorstand der Wirecard AG ein mehrstufiges Vorgehen, beginnend mit der Transaktionsanalyse und der darauf aufbauenden Durchführung forensischer Untersuchungshandlungen, gewünscht worden.

Laut EY FIS habe es sich um eine forensische Sonderuntersuchung gehandelt, die getrennt von der Konzernjahresabschlussprüfung durchgeführt worden sei.

3.2.3 Auftrag und Leistungsgegenstand EY FIS

Das Auftragsschreiben betreffend die vorgenannte Sonderuntersuchung vom 15. September 2016 umfasst folgendes Vorgehen:

„A) Transaktionsanalyse

Transaktionsanalyse von Umsatzerlösen der Wirecard AG in Indien. Die Transaktionsanalyse fokussiert zunächst auf die Gesellschaften Hermes I Tickets Pte Ltd, Star Global Currency [sic] Exchange Private Limited und GI Technologies Private Limited (HSG) mit dem Ziel der stichprobenbasierten Plausibilisierung der Umsatzerlöse. Im Projektverlauf kann es notwendig werden des [sic] Fokus auf Umsatzerlöse weiterer Gesellschaften auszuweiten.

Auf Basis einer ersten Gesamtanalyse der Umsatzverteilung im Betrachtungszeitraum wird die Auswahl der Transaktionen für den Review im Projektverlauf bestimmt. Bei Bedarf wird die Auswahl der Transaktionen für die Transaktionsanalyse ausgeweitet.

Hierzu werden wir mit Ihrer Hilfe einen den tatsächlichen technischen Voraussetzungen in Indien entsprechenden Ansatz zur möglichst vertraulichen Datenakquisition, respektive Sicherung der hierfür notwendigen Transaktionsdaten aus den lokalen Accounting-systemen erarbeiten und abstimmen.

B) Forensische Untersuchungshandlungen

Im Zuge des sich entwickelnden, stufenweisen Vorgehens in dieser Angelegenheit, wird es in jedem Falle zu einer Reihe von sog. forensischen Interviews mit möglicherweise beteiligten Personen oder solchen die Kenntnisse zu Prozessen und Geschäftsvorgängen haben könnten, kommen. Diese werden wir im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Darüber hinaus werden ggf. Hintergrundrecherchen durchgeführt werden.

Angesichts der bereits jetzt bekannten Vorwürfe und Zeugenaussagen des WB (diese werden, wie Ihnen bekannt, in Teilen von einer weiteren Person als Ohrenzeuge bestätigt), wird ein Emailreview von Unternehmensemailkonten von ausgewählten Mitarbeitern [...] der Wirecard AG in Deutschland notwendig sein. Bezogen auf die Anschuldigungen in Indien wird in jedem Falle, das Emailkonto eines lokalen Mitarbeiters zu sichern sein. Das Vorgehen hierzu werden wir ebenfalls eng mit Ihnen abstimmen, analog des Vorgehens in der Transaktionsanalyse.

C) Optionaler Review von Informationen zu Vermögensverhältnissen

Als optionales Untersuchungselement hatten wir Ihnen auch die Möglichkeit der Offenlegung privater Vermögensverhältnisse genannt. Ein solcher Review von Informationen zu den Vermögensverhältnissen des Vorstands sowie ausgewählter EMailkommunikation zur Identifikation etwaiger Interessenkonflikte würde sich auf mindestens folgende Personenkreise und Informationsarten/-quellen erstrecken:

Personen

Zu benennende Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Managements der Wirecard AG sowie deren Ehe- und/oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner.

Informationen

*Freiwillige Bereitstellung bzw. Mitwirkung zur Bereitstellung von **folgenden** Informationen/Dokumenten:*

- *Steuererklärungen der vergangenen 3 Jahre*
- *Bankunterlagen (alle Konten sowie alle Transaktionsdaten der letzten 3 Jahre)*
- *Erklärung zu sonstigen Vermögensverhältnissen (darunter fallen auch unter anderem Unternehmensbeteiligungen, Lizenzrechte, Immobilien, Aktien)*
- *Emaildaten (Email-Accounts der genannten Personen bei der Wirecard-Gruppe)*
- *Erklärung der Vollständigkeit der vorgelegten Informationen“*

Die vorgeschlagene Vorgehensweise entspricht nach Einschätzung von KPMG dem üblichen Vorgehen bei einer internen und unabhängigen forensischen Sonderuntersuchung bei einem solchen Sachverhalt.

3.2.4 Ablauf der Sonderuntersuchung

Das Projekt „Ring“ wurde nach dem im Status Memorandum dargelegten Projektzeitplan im Zeitraum vom 15. September 2016 bis zum 8. August 2017 durchgeführt. Am 8. August 2017 hat nach dem im Status Memorandum aufgeführten Projektzeitplan Jan M. [REDACTED] gegenüber EY FIS um ein Memorandum zum Projekt „Ring“ sowie um einen Stopp des Projekts gebeten. Laut Projektplan haben im Projektzeitraum mehrere Status Meetings mit der Wirecard AG stattgefunden.

Nach Angabe von EY FIS wurden angefragte Unterlagen seitens der Wirecard AG grundsätzlich verspätet oder gar nicht zur Verfügung gestellt. Nach Auskunft von EY FIS ist somit durch die selektive Bereitstellung der Dokumente eine faktische Einflussnahme auf den Umfang der Sonderuntersuchung durch die Wirecard AG zumindest nicht auszuschließen. Die Wire-

card AG habe EY FIS gebeten, auf Grundlage vorhandener (nicht aktueller/unvollständiger) Dokumente/Finanzdaten weiterzuarbeiten.

EY Audit führte gegenüber KPMG aus, dass sich EY FIS und EY Audit laufend über die Erkenntnisse im Rahmen des Projektes „Ring“ ausgetauscht haben und es sich bei den Erkenntnissen aus dem Projekt „Ring“ um Einzelsachverhalte in Bezug auf relevante Kennzahlen zur Erhöhung des Earn-Outs handele. EY Audit führte zudem aus, dass es sich bei den im Status Memorandum von März 2018 ausgeführten Erkenntnissen um „Observations“ von EY FIS handele, ohne dass diese abschließend bewertet wurden. Nach der Berichterstattung durch EY FIS in Form des Status Memorandums vom März 2018 erfolgten keine weiteren Untersuchungshandlungen im Projekt „Ring“. Alle Prüfungshandlungen, die EY Audit durchgeführt hat, seien somit Bestandteil der Jahresabschlussprüfungen und nicht des Projektes „Ring“.

Nach Auskunft von Burkhard L. hat ein großes Interesse beim Vorstand und Aufsichtsrat bestanden, die Vorwürfe vollständig aufzuklären. Burkhard L. bestätigte, dass der Aufsichtsrat jederzeit über den Verlauf der Sonderuntersuchung informiert gewesen sei. Stephan E. sei laut Burkhard L. nicht in die Sonderuntersuchung bzw. in die Aufklärung der Sachverhalte eingebunden gewesen.

3.2.5 Status Memorandum Projekt „Ring“ vom März 2018

Nach Auskunft von EY FIS fragte Jan M. am 8. August 2017 bei EY FIS ein Status Memorandum zum Projekt „Ring“ an. Daraufhin wurde am 25. Oktober 2017 in einem Termin zwischen Jan M., COO der Wirecard AG, Burkhard L., damaliger CFO der Wirecard AG sowie EY FIS die Entwurfsversion des Status Memorandums besprochen. Im Dezember 2017 hat die Wirecard AG EY FIS weitere Informationen in Bezug auf die identifizierten Geschäftsbeziehungen mit Wirecard-Gesellschaften übermittelt.

Die Ergebnisse der Sonderuntersuchung wurden von EY FIS mit Datum März 2018 in Form eines finalen Status Memorandums zu Projekt „Ring“ an die Wirecard AG übergeben.

Aus dem Status Memorandum geht hervor, dass EY FIS die Vorwürfe des Whistleblowers auf Grundlage der tatsächlich durchgeführten Untersuchungshandlungen weder belegen noch widerlegen konnte. Es wurden Observations identifiziert, die in der Folge zu erhöhten Umsätzen geführt haben könnten:

„Some of the observations could potentially sustain some indicators of the allegation that selected revenues had a significant impact on EBITDA triggering higher earn-out payments to the seller of Hermes.“

Die Erkenntnisse (Observations) könnten Hinweise bestätigen, dass ausgewählte Umsätze einen erheblichen Einfluss auf das EBITDA gehabt haben und damit höhere Earn-Out Zahlungen an den Verkäufer EMIF 1A ausgelöst haben könnten.

Folgende Observations wurden durch EY FIS an die Wirecard AG berichtet:

- Umsätze mit Orbit Corporate Leisure Travels I Pte. Ltd., Mumbai, Indien (im Folgenden „Orbit“), wobei Orbit explizit im Whistleblower-Schreiben benannt wurde:
 - Verkauf von Web-Domains im Wert von INR 105 Mio¹;
 - Verkauf von IT-Infrastruktur im Wert von INR 120 Mio² (plus Sales Tax);
 - monatliche Hosting-Gebühren;
- Umsätze durch die Gewährung eines Zugangs zum „Business Network“ für Skilworth Technologies Pte. Ltd., Chennai, Indien (im Folgenden „Skilworth“);
- Separater Tax Account, auf dem die Umsatzsteuer für Umsätze mit Orbit und Skilworth erfasst werden;
- Provisionserstattungen zum Jahresende an sechs Master Stockists;
- Verbindung zwischen Orbit, Skilworth und QTail India Pte. Ltd., Chennai, Indien (im Folgenden „QTail India“) mit den Kreditnehmern der Wirecard Bank;
- Berücksichtigung von Interest and Tax Accounts im EBITDA;
- Umsätze in den Financial Statements of GI Philippines.

3.2.6 Beendigung des Projekts „Ring“

3.2.6.1 E-Mail der Wirecard AG an EY FIS

Mit E-Mail vom 3. April 2018 teilt Jan M. [REDACTED] den Auftragsverantwortlichen bei EY FIS, Christian M. [REDACTED] und Boris K. [REDACTED], in Kopie Dr. Markus B. [REDACTED], CEO Wirecard AG, und Andreas L. [REDACTED], damaliger Partner von EY Audit und verantwortlich für die Abschlussprüfung, folgendes mit:

„vielen Dank für die Übersendung des finalen Status Memorandum vom 26.03.2018 der von Ihnen durchgeführten Investigation im Projekt „Ring“.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen Ihrer Prüfung und Analyse der Anschuldigungen aus dem „Whistleblower-Letter“ vom Mai 2016 keine Beweise für die Vorwürfe gefunden werden konnten.

Auch auf Basis unserer eigenen Einschätzungen und Recherchen kommen wir zu dem Ergebnis, dass kein schuldhaftes Verhalten eines Mitarbeiters der Wirecard AG vorliegt. Damit beurteilen wir die Anschuldigungen als haltlos und werden keine weiteren Investigationen durchführen.

¹ entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,2617 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

² entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

Wir danken Ihnen für Ihre jederzeit transparente und hoch professionelle Analyse und das entsprechende Reporting.“

3.2.6.2 Antwortschreiben von EY FIS

In einem Schreiben vom 10. April 2018 bestätigen Christian M■■■■ und Boris K■■■■, die Auftragsverantwortlichen von EY FIS, gegenüber dem Vorstand der Wirecard AG, Dr. Markus B■■■■, Alexander ■■■■ K■■■■ und Jan M■■■■, sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden Wulf M■■■■ die Beendigung der Untersuchung. EY FIS führt in dem Schreiben Folgendes aus:

„Im Rahmen von Transaktionsanalysen und ergänzender Hintergrundrecherchen haben wir Geschäftsvorgänge und Verbindungen identifiziert, welche die Angaben aus dem Hinweisgeberschreiben als Indikatoren unterstützen können, diese gleichzeitig aber weder bestätigen noch widerlegen. Hierzu haben wir Ihnen zuletzt im Rahmen unseres Status-Memos am 23. März 2018 Bericht erstattet.

In einer Email von Herrn M■■■■ vom 3. April 2018 (Herr Dr. Markus B■■■■ in Kopie) führen Sie aus, dass die Wirecard AG auf Basis eigener Einschätzungen und Recherchen zu dem Ergebnis kommt, dass kein schuldhaftes Verhalten eines Mitarbeiters der Wirecard AG vorläge. Die Wirecard AG beurteile die Anschuldigungen als haltlos und werde keine weiteren Untersuchungshandlungen durchführen.“

In einem Gespräch mit EY FIS am 12. Dezember 2019 gab Christian M■■■■, EY FIS, an, dass die Sonderuntersuchung auf Wunsch des Mandanten eingestellt worden sei. Es handele sich aus seiner Sicht jedoch um eine nicht abgeschlossene Sonderuntersuchung.

Ein Bericht zur Sonderuntersuchung sei durch EY FIS nicht erstellt worden. Es habe regelmäßige Status-Updates gegeben, die alle in einer zusammenfassenden Präsentation, dem Status Memorandum vom März 2018, zusammengefügt seien.

In einem Gespräch mit dem damaligen CFO der Wirecard AG, Burkhard L■■■■, vom 22. Januar 2020 gab dieser hingegen gegenüber KPMG an, dass EY FIS der Wirecard AG nahegelegt habe, die Sonderuntersuchung „Ring“ nicht weiter fortzuführen. Burkhard L■■■■ erläuterte, dass ihm und Jan M■■■■ von Christian M■■■■ erläutert wurde, dass EY FIS die Vorwürfe möglicherweise verifizieren, jedoch nicht abschließend falsifizieren könne. Auf Basis dieser Informationen habe nach Burkhard L■■■■ der damalige Gesamtvorstand unter Einbezug des Aufsichtsrates die Entscheidung getroffen, die Sonderuntersuchung zu beenden. Burkhard L■■■■ hat nicht angegeben, wer konkret aus dem Aufsichtsrat einbezogen wurde. Wulf M■■■■ sei jederzeit in die Sonderuntersuchung involviert gewesen.

Zum Zeitpunkt der Beendigung der Sonderuntersuchung sind nach Auskunft von Burkhard L■■■■ bereits alle Sachverhalte intern geprüft gewesen. Im Ergebnis habe es seitens der Wirecard AG keine Feststellungen gegeben.

3.2.7 Prüfung der Observation durch EY Audit

Nach Auskunft von EY Audit und EY FIS, hat EY Audit die Erkenntnisse der Sonderuntersuchung innerhalb der Konzernjahresabschlussprüfungen für das Jahr 2017 der Wirecard AG berücksichtigt. Das Auftragsschreiben zwischen EY FIS und der Wirecard AG vom 15. September 2016 enthält in Kapitel „1. Ausgangssituation“ u. a. folgenden Hinweis:

„Welche Auswirkungen derartige Anschuldigungen auf unsere Rolle als Ihr Jahresabschlussprüfer haben können, wurde im oben in Bezug genommenen Gespräch ausführlich erörtert. Wir weisen an dieser Stelle dennoch nochmals ausdrücklich auf den hierfür einschlägigen und Ihnen bekannten Prüfungsstandard IDW PS 210 hin.“

Laut EY Audit habe es sich um übliche Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen gehandelt und nicht um Prüfungshandlungen unter Anwendung des IDW PS 210 „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“.

EY Audit führte gegenüber KPMG aus, dass die zugrunde liegende Akquisition seinerzeit von Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Baker Tilly Roelfs Steuerberatungsgesellschaft mbH, beide München, (im Folgenden „Baker Tilly“) sowie von Osborne Clarke LLP, München, und Business Transactions Group Legal, Mumbai, Indien, begleitet worden sei. Im Jahr 2016 seien durch das Schreiben des Whistleblowers die ersten Vorwürfe im Zusammenhang mit der Akquisition aufgekommen, in dessen Folge Projekt „Ring“ startete. Die Konzernjahresabschlussprüfung 2016 (geprüft im Jahr 2017) lief parallel zum Projekt „Ring“, sodass die zu dem Zeitpunkt bekannten Erkenntnisse in der Konzernjahresabschlussprüfung berücksichtigt worden seien. In der Konzernjahresabschlussprüfung 2017 (geprüft im Jahr 2018) war Projekt „Ring“ bereits „abgeschlossen“, sodass die Erkenntnisse des Status Memorandums berücksichtigt worden seien.

Hinsichtlich des Kaufpreises der zugrunde liegenden Akquisition führte EY Audit aus, dass im Rahmen der Due Diligence durch Baker Tilly und des Share Sale Agreements u. a. der Businessplan und die Chance des Markteintrittes in Indien berücksichtigt worden seien. Dabei sei der Businessplan als erreichbar bewertet worden. EY Audit bestätigte, dass die Einbringung der Wirecard-Technologie („leverage“) fortlaufend geprüft worden sei.

Im Gesamtkontext der Konzernjahresabschlussprüfung 2018 habe zudem eine nochmalige Kaufpreisvalidierung seitens EY Audit stattgefunden. Diese habe zu keinen Auffälligkeiten geführt. Die entsprechende Dokumentation wurde von KPMG nicht eingesehen, da das Projekt „Peacock“ nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes im Projekt „Ring“ war.

Für den Konzernjahresabschluss 2017 wurden laut Auskunft von EY Audit jeweils nachvollziehbare Erklärungen durch die Wirecard AG zu den einzelnen Observations aus dem Status Memorandum von EY FIS abgegeben, die Grundlage für die abschließende Bewertung im Jahresabschluss waren. EY Audit bestätigte, dass alle (bis auf die Ausführungen zu den Hintergrundrecherchen) im Status Memorandum vom März 2018 erwähnten Observations von EY Audit im Rahmen der Konzernjahresabschlüsse abschließend untersucht worden seien. EY Audit stellte gegenüber KPMG heraus, dass EY FIS die Observations identifiziert und EY Audit diese bewertet hat. EY Audit betonte in diesem Zusammenhang, dass es sich bei

den von EY FIS vorgebrachten Sachverhalten um Einzelsachverhalte handelte, weshalb die vorliegende mangelnde Datenqualität (bspw. in Bezug auf Buchhaltungsdaten) bei EY FIS kein entscheidender Faktor zur Beurteilung der Observations war.

3.2.8 Untersuchungshandlungen der Wirecard AG

Im Hinblick auf die von der Wirecard AG eigenständig durchgeführten Untersuchungshandlungen erläuterte Burkhard L. in einem Gespräch vom 22. Januar 2020, dass die Abteilungen Controlling und Accounting der Wirecard AG die Observations von EY FIS zusätzlich bearbeitet und nachvollzogen haben. Dabei habe es allerdings keine Feststellungen gegeben. Daneben habe es regelmäßige Meetings zwischen Burkhard L. und Andreas L., damaliger Partner von EY Audit, gegeben. Im Rahmen dieser Meetings seien Fragen von EY Audit detailliert besprochen worden. Hierzu habe es eine Dokumentation in Form einer Tabelle gegeben, die von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 berücksichtigt worden sei.

Die Wirecard AG hat KPMG diese Tabelle zur Verfügung gestellt. Es werden in dieser Tabelle die Sachverhalte („Requests“), die angefragten Dokumente und die Antworten der Wirecard AG sowie ein Status aufgeführt. Die Tabelle enthält keinen Hinweis auf das Erstellungsdatum bzw. den Ersteller. KPMG hat die entsprechenden Untersuchungshandlungen der Wirecard AG beim Nachvollzug der einzelnen Observations berücksichtigt. Die einzelnen Untersuchungshandlungen der Wirecard AG werden von KPMG in der Aufbereitung der jeweiligen Observation beschrieben.

3.3 Untersuchungshandlungen zum Nachvollzug der Sonderuntersuchung „Ring“

3.3.1 Unterlagen

Im Rahmen der Untersuchung des Projekts „Ring“ wurden KPMG folgende wesentliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Mandatsvereinbarung „Project Ring“ zwischen Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirecard AG vom 15. September 2016
- Status Memorandum EY FIS zum Projekt „Ring“ mit Stand von März 2018
- Brief von Christian M. (Partner, EY FIS) und Boris K. (Senior Manager, EY FIS) und den Vorstand der Wirecard AG mit dem Betreff „Projekt Ring“ vom 10. April 2018
- E-Mail mit dem Betreff „Projekt Ring“ vom 3. April 2018 von Jan M. (COO, Wirecard AG) an Christian M. (Partner, EY FIS) und Boris K. (Senior Manager, EY FIS) direkt und an Andreas L. (damaliger Partner EY Audit) und Dr. Markus B. (CEO, Wirecard AG) in cc

- Vertragsbestätigung von Roam Fly Travel Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „RFT“), vom 10. April 2019
- E-Mail, die im Auftrag von Burkhard L. am 20. März 2019 an Martin D. und Andreas B., EY Audit, direkt sowie an Alexander K. und Matthias H. in Kopie versendet, mit Informationen zur Berechnung des EBITDA
- „Amendment Agreement No. 4 relating to Amended and Restated Share Sale Agreement dated 1 March 2016“ zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales vom 10. Juli 2017
- Schreiben „Goomo: Outstanding Balances“ vom 4. April 2017 von Jan M., COO der Wirecard AG
- Vorstandsbeschluss betreffend Darlehensvertrag zwischen Wirecard Bank AG, Aschheim, und Goomo Holdings Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Goomo Holdings“) vom 22. Dezember 2016
- Dokument zum Akzeptanztest „Orbit UAT confirmation“ zu „Software Development“ vom 10. Oktober 2016
- Rechnungen von Hermes an Orbit für den Zeitraum Januar bis August 2016
- „Orbit UAT confirmation“ für erbrachte Hosting-Services, datiert mit 31. März 2016 und 30. Juni 2016
- „Memorandum of Understanding“ zwischen Skilworth und Hermes vom 13. März 2016
- Dokument zum Akzeptanztest „Orbit UAT confirmation“ zu „Brand – URL“ vom 1. März 2016
- „Amended and restated share sale Agreement relating to a Share Sale Agreement dated 27 October 2015, as amended by Amendment Agreement No. 1 dated 16 December 2015, Amendment Agreement No. 2 dated 28 January 2016 and Amendment Agreement No. 3 dated 29 February 2016“ zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales vom 1. März 2016
- Berechnung des Earn-Outs für 2015 und 2016 zum Projekt „Peacock“, nicht datiert
- Übersicht der Umsätze der „Master Stockists“ für das Jahr 2015
- Financial Statement von GI Philippines zum 31. Dezember 2015
- Rechnungen von Hermes an verschiedene Master Stockists, alle mit Rechnungsdatum 31. Dezember 2015
- Services Agreement zwischen Orbit und Hermes vom 25. November 2015
- Software Development Agreement zwischen Hermes und Orbit vom 25. November 2015
- Asset Sale Agreement zwischen Orbit und Hermes vom 30. November 2015
- Financial and Tax Due Diligence Report von Baker Tilly zum Projekt „Peacock“ vom 24. November 2015
- Legal Due Diligence Report zu Hermes von der Business Transactions Group Legal, Mumbai, Indien, zum Projekt „Peacock“ vom 17. November 2015

- Beschluss des Vorstands der Wirecard AG vom 21. Oktober 2015 mit dem Betreff „Project Peacock“
- Schreiben „Mapping of stockiest“ [sic] von Hermes an verschiedene Master Stockists im Zeitraum vom 8. bis zum 20. Januar 2015
- „Master Stockists Agreement“ von Hermes mit verschiedenen Master Stockists im Zeitraum vom 28. Dezember 2014 bis zum 9. Januar 2015
- „Agreement“ zwischen Hermes und GI Tech Gaming Co India Privat Limited, Chennai, Indien (im Folgenden „GI Tech Gaming“), mit Datum vom 27. Oktober 2014
- „Agreement“ zwischen Hermes und GI Hospitality Privat Limited, Coimbatore, Indien, (im Folgenden „GI Hospitality“), mit Datum vom 27. Oktober 2014
- Term Sheet von Orbit und Hermes mit Beschreibung zu den „Key terms of the Carve Out Plan“, nicht datiert
- Tabelle zum Projekt „Ring“ mit Untersuchungshandlungen zur Jahresabschlussprüfung 2016 der Wirecard AG übergeben von Burkhard L■■, nicht datiert
- E-Mail, von Burkhard L■■ an Christian M■■, mit Datum vom 28. September 2017, mit Nachfragen zum Status Memorandum von EY FIS

Die erhaltenen Unterlagen wurden seitens KPMG gesichtet und ausgewertet.

Im Rahmen einer globalen Interessenkollisionsprüfung haben wir Leistungen der rechtlich selbständigen, von uns unabhängigen indischen KPMG-Netzwerksgesellschaft im Zusammenhang mit einer Unternehmenstransaktion im Jahr 2015 identifiziert („Vendor Due Diligence“ im Auftrag des Verkäufers). Wir haben den öffentlich bekannten Umstand der Erbringung dieser Leistungen durch KPMG Indien bewertet und festgestellt, dass es keine Überschneidungen zwischen diesen Leistungen und der von uns durchgeführten Sonderuntersuchung gibt. Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Leistungen von KPMG Indien sind uns ausschließlich aus der Financial and Tax Due Diligence von Baker Tilly vom 24. November 2015 bekannt.

3.3.2 Hintergrundrecherchen

Zur Identifizierung relevanter Informationen wurden durch KPMG gezielte Hintergrundrecherchen in öffentlich zugänglichen Onlinequellen, u. a. in Presse- und Mediendatenbanken, Wirtschafts- und Firmenregistern sowie dem Internet, durchgeführt.

Darüber hinaus hat EY FIS im Rahmen der Untersuchungsdurchführung die Beziehung zwischen Orbit, Skilworth und QTail India mit Kreditnehmern der Wirecard Bank untersucht. Hierzu wurden durch EY FIS Hintergrundrecherchen in öffentlich zugänglichen Onlinequellen durchgeführt. Seitens KPMG wurde dieser Sachverhalt lediglich auf Grundlage des Status Memorandum nachvollzogen.

3.3.3 Gespräche mit dem Abschlussprüfer

3.3.3.1 Gespräch mit EY FIS am 12. Dezember 2019

Am 12. Dezember 2019 fand in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Aufsichtsrates ein Gespräch mit EY FIS in deren Räumlichkeiten in Eschborn statt. Ziel des Gespräches war die Gewinnung eines Verständnisses zum Hintergrund des Projektes „Ring“ sowie dessen Rahmenbedingungen. Insbesondere wurden die Auftragsvergabe an EY FIS sowie der Umfang der Sonderuntersuchung thematisiert. Daneben wurden grundsätzliche Untersuchungshandlungen und die Beendigung der Sonderuntersuchung erörtert.

3.3.3.2 Gespräch mit EY FIS und EY Audit am 15. Januar 2020

In den Räumlichkeiten des Rechtsberaters des Aufsichtsrates der Wirecard AG (Clifford Chance LLP, Frankfurt) fand am 15. Januar 2020 in Anwesenheit des Rechtsberaters des Aufsichtsrates der Wirecard AG ein zweites Gespräch zu Projekt „Ring“ mit EY FIS und EY Audit statt. Im Rahmen dieses zweiten Gespräches gab EY FIS weitere Informationen zu der durchgeführten Untersuchung.

3.3.3.3 Gespräch mit EY Audit am 21. Januar 2020

Am 21. Januar 2020 fand ein weiteres Gespräch mit EY Audit in den Räumlichkeiten der Wirecard AG unter Anwesenheit des Rechtsberaters des Aufsichtsrates (Clifford Chance LLP, Frankfurt) sowie Vertretern der Wirecard AG statt. EY Audit erläuterte KPMG die durchgeführten Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu den Observations von EY FIS.

3.3.4 Gespräche mit dem Vorstand der Wirecard AG

3.3.4.1 Gespräch mit dem ehemaligen CFO

Am 22. Januar 2020 fand ein Informationsgespräch zwischen Burkhard L., dem damaligen CFO und aktuell „Senior Advisor to the Executive Board“ des Vorstandes der Wirecard AG, und KPMG statt. Inhalt des Gespräches waren der Ablauf des Projektes „Peacock“ und die in Rede stehende Kaufpreisermittlung. Darüber hinaus wurde die Auftragsvergabe, der Ablauf und die Beendigung des Projektes „Ring“ thematisiert.

3.3.4.2 Gespräche mit dem COO

Am 28. November 2019 fand ein Informationsgespräch zwischen Jan M., COO der Wirecard AG, und KPMG zum Thema Project „Peacock“ statt. Insbesondere der Erwerb des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group und die Hintergründe zum Kauf wurden im Rahmen des Gespräches erläutert.

Am 4. Februar 2020 fand ein zweites Informationsgespräch zwischen Jan M. [REDACTED] und KPMG statt. Ziel des Gespräches war die Gewinnung des Verständnisses zur Chronologie des Projektes „Ring“ sowie dessen Rahmenbedingungen. Insbesondere wurden die Auftragsvergabe, der Ablauf und die Beendigung des Projektes „Ring“ thematisiert.

3.3.5 Gespräche mit Mitarbeitern der Wirecard AG

3.3.5.1 Gespräche mit dem Head of Accounting

Am 24. Januar 2020 gab Stephan E. [REDACTED], Head of Accounting der Wirecard AG, KPMG im Rahmen eines Informationsgesprächs Auskünfte in Bezug auf die vom Whistleblower erhobenen Vorwürfe. Dies betraf insbesondere die Vorwürfe, in deren Zusammenhang Stephan E. [REDACTED] namentlich durch den Whistleblower erwähnt wird.

3.3.5.2 Gespräche mit dem Leiter M&A

Am 3. Dezember 2019 gab Matthias H. [REDACTED], Leiter M&A der Wirecard AG, KPMG im Rahmen eines Informationsgesprächs einen zeitlichen Überblick über den Erwerb des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group von dem EMIF 1A. Am 5. Februar 2020 wurden die von EY FIS aufgeführten Feststellungen im Status Memorandum mit dem Leiter M&A besprochen.

3.3.5.3 Gespräch mit dem General Counsel

Am 4. März 2020 wurde mit Andrea G. [REDACTED], General Counsel der Wirecard AG, die Einbeziehung der Rechtsabteilung in das Projekt „Peacock“ und Projekt „Ring“ besprochen.

3.3.6 Gespräch mit externem Rechtsberater des Aufsichtsrates

Am 24. Januar 2020 fand ein Informationsgespräch zwischen dem damaligen externen Rechtsberater des Aufsichtsrates der Wirecard AG (Gibson, Dunn & Crutcher LLP, München) und KPMG statt. Inhalt des Gesprächs war die Beauftragung zu Projekt „Ring“. In diesem Gespräch erläuterte der Rechtsberater KPMG, inwieweit dieser seinen Mandanten dahingehend beraten hat, welches Organ der Wirecard AG die Sonderuntersuchung zu den im Whistleblower-Schreiben veröffentlichten Vorwürfen beauftragen und steuern soll und inwieweit der damalige Rechtsberater über die Untersuchungsdurchführung sowie den weiteren Untersuchungsverlauf informiert war.

3.3.7 Gespräch mit Henry O' [REDACTED]

Aus einer Veröffentlichung im Internet vom 4. Oktober 2019 geht hervor, dass im Dezember 2014 ein Treffen, welches von Henry O'Sullivan initiiert wurde, zwischen Palani R [REDACTED] und Jan M [REDACTED] stattgefunden haben soll. Dem Artikel ist Folgendes zu entnehmen:

„Palani R [REDACTED], co-founder of Hermes, and Jan M [REDACTED], the Wirecard COO, meet in Vienna to discuss Wirecard purchasing Hermes and assets of the GI Retail group. The meeting is set up by Henry O' [REDACTED], who later proposed that "HenryCo-Offshore" acquire some assets in the transaction.“³

KPMG hat über die Wirecard AG deshalb ein Gespräch mit Henry O' [REDACTED] angefragt. Henry O' [REDACTED] hatte sich zu einem Gespräch bereit erklärt, sofern keine Auskünfte von ihm in dem von KPMG zu erstellendem Bericht aufgenommen werden. Daneben sollten auch sonst keine Hinweise im Bericht auf Henry O' [REDACTED] gemacht werden. Somit hat vor diesem Hintergrund kein Gespräch mit Henry O' [REDACTED] stattgefunden.

Jan M [REDACTED] hat KPMG mitgeteilt, dass kein Beratungsmandat für Henry O' [REDACTED] im Rahmen des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group bestanden habe. Auch Andrea G [REDACTED] hat uns mitgeteilt, dass Henry O' [REDACTED] kein Mandat zur Vertretung der Wirecard AG im Rahmen des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group hatte.

3.3.8 Einsichtnahme Nachvollzug EBITDA

Latham & Watkins LLP hat in den Räumlichkeiten von EY Audit die Zusammensetzung des EBITDA nachvollzogen und die Ergebnisse in einem Memorandum vom 9. April 2019 zusammengefasst. KPMG hat Einsicht in das Memorandum genommen.

3.4 Nachvollzug Vorwurf 1: Interessenkonflikt

3.4.1 Hintergrundrecherche zu EMIF 1A

EMIF 1A wurde gemäß Unternehmensregister von Mauritius am 10. Februar 2015 auf Mauritius gegründet. Der Fund bietet bankenfremde Finanzdienstleistungen an. Das registrierte Stammkapital von EMIF 1A beläuft sich auf USD 100⁴.

Die Gesellschaftsanteile des EMIF 1A werden gemäß den KPMG vorliegenden Informationen zu 100 % von dem Emerging India Fund Management Ltd., Port Louis, Mauritius (im Folgen-

³ Link <https://www.mca-mathematik.com/indian-round-trip/>, zuletzt eingesehen am 25. April 2020

⁴ entspricht ca. EUR 88, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1364 vom 10. Februar 2015 (Quelle: EZB)

den „EIFM“), gehalten, der im Mai 2008 registriert wurde. Im örtlichen „Corporate Registry“ von Mauritius ist kein wirtschaftlich Berechtigter des EIFM aufgeführt.

Als Direktoren für EMIF 1A sind Abdoolakhan S [REDACTED], und Sahjahan Ally N [REDACTED] im Register genannt. Eine Wirtschaftsauskunftei listet zudem Mohammad Ashraf Ali D [REDACTED], Kumar R [REDACTED] und Parokkot M [REDACTED] als weitere Direktoren auf. Als Verwaltungsgesellschaft des EMIF 1A ist die Trident Trust Company (Mauritius) Limited, Port Louis, Mauritius, aufgeführt. EIFM hat den gleichen Sitz wie EMIF 1A: Trident Trust Company (Mauritius) Limited, 5th Floor Barkly Wharf Le Caudan Waterfront, Port Louis, Mauritius.

3.4.2 Wirtschaftlich Berechtigter

Aus den KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den durch KPMG durchgeführten Hintergrundrecherchen in öffentlich zugänglichen Medien ergaben sich keine Informationen, wer der letztendlich wirtschaftlich Berechtigte von EMIF 1A ist. Darüber hinaus konnte gegenüber KPMG auch kein Gesprächspartner mitteilen, wer der wirtschaftlich Berechtigte von EMIF 1A ist.

Während der Verhandlungen im Projekt „Peacock“ habe laut Burkhard L [REDACTED] ein Vertreter des Fonds an den Verhandlungen teilgenommen und den Fund vorgestellt. Bei dem EMIF 1A auf Mauritius soll es sich dabei um ein Special Purpose Vehicle eines Fonds in Singapur handeln. Burkhard L [REDACTED] führte weiter aus, dass nach Auskunft des rechtlichen Beraters während der Transaktion, Transaktionen in Indien häufig über Gesellschaften in Mauritius abgewickelt werden. Daneben habe der rechtliche Berater während der Transaktion laut Burkhard L [REDACTED] auch nicht die Frage gestellt, woher die Mittel des EMIF 1A stammen. Der Vertreter des Fonds habe jedoch laut Burkhard L [REDACTED] mitgeteilt, dass von dem Vertreter des EMIF 1A die allgemeine Auskunft gegeben wurden, dass hinter dem Fund institutionelle Investoren und Family Offices stehen würden. Diese Auskunft wurde weder von dem Transaktionsberater noch von der Wirecard AG während der Transaktion weiter hinterfragt.

Jan M [REDACTED] hat gegenüber KPMG angegeben, dass auch in anderen Geschäften die Investmentstruktur von Investmentfonds grundsätzlich nicht nachgefragt werde. Dies sei in den Geschäften auch kein „Show-Stopper“.

In einem von Latham & Watkins LLP, Frankfurt, erstellten Memorandum vom 29. April 2019 wird ausgeführt, dass auch EY FIS den wirtschaftlich Berechtigten des EMIF 1A nicht ermitteln konnte. Als Teil der Konzernjahresabschlussprüfung 2015 sei laut EY Audit im Rahmen einer Stichprobe eine Hintergrundanalyse für den EMIF 1A seitens EY FIS durchgeführt worden. Daneben hat auch Latham & Watkins LLP recherchiert. Jedoch konnte durch beide Recherchen der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A nicht identifiziert werden.

In einem Gespräch zwischen EY FIS und Latham & Watkins LLP, welches am 1. März 2019 stattgefunden hat, wurde laut einem Memorandum von Latham & Watkins LLP durch EY FIS erstmalig ein Vorstandsmitglied der Wirecard AG, Jan M [REDACTED], in Zusammenhang mit dem EMIF 1A gebracht. Es konnten dafür von EY FIS jedoch keine zugrunde liegenden Dokumente oder sonstigen Nachweise, wie z. B. Ergebnisse von Gesprächen oder weitere Erkenntnisse,

vorgebracht werden. Jan M. [REDACTED] war bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem EMIF 1A in Verbindung gebracht worden. Obwohl es neben dieser Auskunft keine weiteren Hinweise gab, ist der Aufsichtsrat dieser Auskunft von EY FIS nachgegangen. Aus diesem Grund wurde am 18. März 2019 ein Gespräch von Latham & Watkins LLP mit Jan M. [REDACTED] geführt. Daneben hat auch die für den Sachverhalt „Singapur“ beauftragte Rechtsanwaltskanzlei 2 ein forensisches Interview mit Jan M. [REDACTED] geführt. Im Ergebnis haben die Gespräche keine neuen Erkenntnisse zu den Eigentumsverhältnissen des EMIF 1A gebracht. Daneben wurde auch kein Zusammenhang von Jan M. [REDACTED] mit dem EMIF 1A festgestellt. Die Auskunft von EY FIS wurde somit nicht bestätigt.

Jan M. [REDACTED] hat auch KPMG gegenüber angegeben, dass er nicht der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A ist und diesen auch nicht kenne. Burkhard L. [REDACTED] hat gegenüber KPMG ebenfalls angegeben, dass ihm der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A nicht bekannt sei.

Diese Frage wurde auch weiteren Mitarbeitern der Wirecard AG durch KPMG gestellt. Matthias H. [REDACTED] hat KPMG gegenüber angegeben, dass er keine Anteile am EMIF 1A hält und auch den wirtschaftlich Berechtigten nicht kennt. Stephan [REDACTED] E. [REDACTED], Head of Accounting, und Andrea G. [REDACTED], General Counsel, die den Vertrag auf Seiten der Wirecard Sales unterschrieben haben, haben gegenüber KPMG ebenfalls angegeben, dass sie keine Anteile an dem EMIF 1A halten und auch keine Kenntnisse haben, wer der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A ist.

3.5 Nachvollzug Vorwurf 2: Erhöhung des EBITDA, um nachgelagerte Zahlungen an Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group zu erhöhen

Im Rahmen des Vorwurfs zur Buchung von „Scheinumsätzen“ wurden durch EY FIS insgesamt acht Observations untersucht, die nachfolgend einzeln dargestellt werden. Dabei wurden die drei Observations „Verkauf Web-Domains“, „Verkauf von IT-Infrastruktur“ sowie „Hosting-Gebühren“ seinerzeit von EY FIS unter der Observation „Earn-Out relevant revenues with Orbit“ aggregiert untersucht und dargestellt.

3.5.1 Verkauf Web-Domains

3.5.1.1 Observation „Status Memorandum“ EY FIS

EY FIS hat in dem Status Memorandum angegeben, dass drei Web-Domains von Hermes an Orbit verkauft wurden, die das EBITDA und somit auch das Earn-Out erhöht haben:

„Brand sale of 105 M INR⁵ for three web domains at year-end without contract specifying the details of the transaction or a separate valuation of the sales price.“

3.5.1.2 Erläuterung von EY FIS zu der Observation

In dem Status Memorandum führt EY FIS auf, dass zum 31. Dezember 2015 drei Web Domains (www.GetMyTrip.com, www.Biyahko.com and www.EaseTicket.com) zu einem Preis i. H. v. INR 105 Mio⁶ verkauft wurden. Der Verkauf wurde bei Hermes unter „Airline Hosting Service“ gebucht.

Ein Kaufvertrag zu den drei Domains konnte EY FIS nicht vorgelegt werden. Auf Nachfrage erhielt EY FIS von Edo K██████, Head of International Finance der Wirecard AG, zur Höhe des Verkaufspreises folgende Auskunft:

„valuation of URLs sold to Orbit is based on professional management judgement from historical market value which has the closest business nature which around travel industry. Management took 2 examples of flying. com and fly. com which were sold around 1-2 mil EUR.“

In dem Status Memorandum wird ausgeführt, dass die Domain „fly. com“ für USD 1,8 Mio⁷ und die Domain „Flying. com“ für USD 1,1 Mio⁸ verkauft wurden. Weitere Angaben zur Unterlegung des Kaufpreises sind in dem Status Memorandum nicht aufgeführt.

Es wurden EY FIS zwei Rechnungen von Hermes an Orbit vorgelegt. Die beiden Rechnungen haben jeweils ein unterschiedliches Hermes-Logo. Daneben haben unterschiedliche Personen die Rechnung unterzeichnet. Eine Rechnung enthält „Sales Tax“, die andere Rechnung nicht. Beide Rechnungen haben das Rechnungsdatum 31. Dezember 2015. Im Buchhaltungssystem konnte EY FIS nachvollziehen, dass die Rechnung ohne „Sales Tax“ im Mai 2016 bezahlt wurde.

⁵ entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁶ entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁷ entspricht ca. EUR 1,6 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

⁸ entspricht ca. EUR 1,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

3.5.1.3 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit hat zu den Verkäufen der Web-Domains ausgeführt, dass ihnen mit einer Aktennotiz vom COO vom 4. April 2017 mitgeteilt wurde, dass das Travel-Business nicht Bestandteil der Transaktion der GI Retail Group werden sollte. Darüber hinaus war der Verkauf der Webseiten in der Legal Due Diligence erwähnt, und es wurde EY Audit ein Asset Sale Agreement zum Verkauf der Web-Domains mit Datum 30. November 2015 vorgelegt. Zusätzlich wurde ein User Acceptance Test aus März 2016 vorgelegt.

Die unterschiedlichen Logos auf den Rechnungen wurden EY Audit mit einem Wechsel des Logos durch Hermes begründet. Bei der Angabe der Rechnungsbeträge mit und ohne Steuer handelt es sich nach Auskunft von Dagmar S. [REDACTED], Director Financial Processes der Wirecard AG, gegenüber EY Audit um einen Arbeitsfehler.

Im Rahmen der eigenen Untersuchungshandlungen der Wirecard AG wurden EY Audit folgende Auskünfte von Edo K. [REDACTED] mitgeteilt:

„There are no further agreement entered with regards to URL/brand sales considering the simplicity of the transaction. The completeness of the transaction was done in 2015 following the transfer of domain from Hermes to Orbit.“

„The valuation of URLs sold to Orbit is based on professional management judgement from historical market value which has the closest business nature which around travel industry. Management took 2 examples of flying.com and fly.com which were sold around 1- 2mil EUR.“

„The domain transfer has done in 2015 which is legal evidence on risk and reward transfer. Subsequently management requested on UAT to support the transaction, however Orbit put wrong date instead of the date of domain transfer but the date when the UAT signed.“

Diese Auskünfte entsprechen den von EY FIS im Status Memorandum aufgeführten Auskünften.

EY Audit hat keine Beanstandungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu dem Verkauf der Web-Domains geäußert.

3.5.1.4 Feststellungen von KPMG zu der Observation

In einem Vorstandsbeschluss der Wirecard AG vom 21. Oktober 2015 wird ausgeführt, dass die Wirecard Sales sämtliche Geschäftsanteile von Hermes erwerben soll. In diesem Beschluss wird auch thematisiert, dass eine Umstrukturierung des Reisebuchungsgeschäfts erfolgen soll.

In der Financial and Tax Due Diligence ist der Verkauf des „travel business“ ebenfalls thematisiert. Auch in der Legal Due Diligence zu Hermes werden die drei Web-Domains aufgeführt.

Der Verkauf erfolgte mit Rechnungsstellung vom 31. Dezember 2015, also in dem Jahr der Transaktion. In dem „Amended and restated share sale Agreement relating to a Share Sale Agreement dated 27 October 2015, as amended by Amendment Agreement No. 1 dated 16 December 2015, Amendment Agreement No. 2 dated 28 January 2016 and Amendment Agreement No. 3 dated 29 February 2016“ zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales vom 1. März 2016 wird in Punkt 7 die Berechnung des Earn-Outs definiert. Es wird ausgeführt, dass das EBITDA der übernommenen Gesellschaften zum jeweiligen 31. Dezember in den Jahren 2015 bis 2017 zur Bestimmung des Earn-Outs herangezogen wird. In der Anlage 2 zum Vertrag wird daneben Folgendes präzisiert:

„‘EBITDA’ means, in respect of any financial year, the earnings of each Target Group Company before interest, tax, depreciations and amortizations, excluding:

(i) One time or extraordinary revenues not part of the ordinary course of business also excluding any revenues of earnings as a result of the change of the accounting period described in paragraph 2.“

In dem „Amendment Agreement No. 4 relating to Amended and Restated Share Sale Agreement dated 1 March 2016“ zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales vom 10. Juli 2017 wird folgende Ergänzung zu der oben zitierten Passage aus der Anlage 2 vorgenommen:

„In the definition of EBITDA in schedule 2 to the SPA, immediately following the text „in respect of any financial year, the earnings of each Target Group Company before interest, tax, depreciations and amortisations,“ shall be inserted the following:

for the avoidance of doubt, including:

(x) one time or extraordinary revenues not part of the ordinary business, in particular the extraordinary revenue booked in 2015 for the domain name „get my trip“ in the amount INR 105,000,000.00⁹; and (y) interest income and interest expenses being part of the ordinary business, in particular interest income from agent deposits, interest paid by agents as a late payment fee, but.“

Es wurde somit der Einbezug des Verkaufs der drei Web-Domains erst im Jahr 2017 vertraglich geregelt. Die Vertragserweiterung ist zum 10. Juli 2017 in Kraft getreten, die Überweisungen des Earn-Outs erfolgten in dem Zeitraum vom 31. Mai 2016 bis zum 27. Februar 2017. Somit bestand zum Zeitpunkt der Überweisungen eine andere vertragliche Regelung, wodurch der Verkauf der Web-Domains nicht in das EBITDA hätte eingerechnet werden dürfen, was wiederum Einfluss auf das Earn-Out gehabt haben könnte.

Zu dem Verkauf der drei Web Domains liegt KPMG ein Asset Sales Agreement zwischen Orbit und Hermes vom 30. November 2015 vor. Das Asset Sales Agreement ist von Orbit unterzeichnet, die Unterschrift ist nicht lesbar. Eine Unterschrift von Hermes fehlt in dem

⁹ entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,2617 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

vorliegenden Exemplar. Es wird unter Punkt 2.1.3 der Verkauf der Domains thematisiert. Unter dem Punkt 1.1 „Definitions and interpretations“ wird folgendes ausgeführt:

„‘Domain Names’ mean certain internet domain names and world wide web (www) URLs and internet addresses namely (i) www.biyaheko.com, (ii) www.getmytrip.com, and (iii) www.ease-ticket.com.“

Unter Punkt 2.1.5 im Agreement wird konkret der Verkauf der Domain „getmytrip“ thematisiert. Der Verkaufspreis i. H. v. INR 105 Mio¹⁰ wird in dem Asset Sales Agreement unter Punkt 4.1 genannt.

Die Wirecard AG konnte KPMG keine Dokumente zur Kaufpreisermittlung für die drei Web-Domains zur Verfügung stellen.

Das Dokument zum Akzeptanztest (UAT) führt zum Verkauf der Web-Domains den Projekt-Namen „Brand – URL“ aus. Die „Acceptance objects“ lauten „Hermes URL on Getmytrip, Biyaheko and Easetickets“. Die „Acceptance specification“ verweist auf den Carve Out Plan vom 29. Februar 2016 zwischen Hermes und Orbit. Am Akzeptanztest teilnehmende Personen waren ohne Nennung von Namen „Project Manager from Hermes“, „Application engineer from Hermes“ und „Project Manager from Orbit“. Das Dokument ist unleserlich unterzeichnet und mit einem Stempel von Orbit versehen.

Als Resultat des Akzeptanztests wird folgendes ausgeführt:

„URL Getmytrip, Biyaheko and Easetickets received and payment of INR 105 Mn¹¹. done against invoice no. ORBIT-2015-16/001 dated 31.12.2015.“

Orbit wurde im August 2017 zu Goomo Orbit Corporate & Leisure Travels (India) Private Limited umfirmiert, dessen Direktor seit Februar 2016 Pitchai A. [REDACTED] ist, der darüber hinaus auch von Juni 2015 bis zum Mai 2017 Direktor bei Skilworth war.

Nach der durch KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche zu Goomo Holdings und weiteren mit Goomo gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen wurde Goomo Holdings am 16. Mai 2011 in das Unternehmensregister in Singapur eingetragen. Die Goomo Holdings ist alleiniger Gesellschafter der Goomo Holdings Services Privat Limited, Mumbai, Indien (im Folgenden „Goomo Holdings Services“), Goomo Europe GmbH, Berlin (im Folgenden „Goomo Europe“) sowie zeitweilig an der im November 2019 gelöschten Goomo (UK) Limited, London, Großbritannien (im Folgenden „Goomo (UK)“). Goomo Holdings Services wiederum hält 29,7 % der Anteile an Goomo Orbit.

Gemäß einer Presseveröffentlichung von Goomo Holdings mit dem Titel „Goomo enters the OTA market in India with \$50m funding“¹² soll Goomo Holdings ein Darlehen i. H. v.

¹⁰ entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,2617 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

¹¹ entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,2617 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

USD 50 Mio¹³ von EMIF 1A erhalten haben. Der EMIF 1A ist alleiniger Gesellschafter der Goomo Holdings und hält 50,2 % der Gesellschaftsanteile von Goomo Orbit.

Nach der KPMG von der Wirecard AG übergebenen Microsoft Excel-Tabelle haben die mit der Wirecard AG verbundenen Unternehmen in den Jahren 2016 bis 2019 die folgenden Umsätze mit Goomo Orbit sowie Goomo Holdings realisiert:

	2016	2017	2018	2019
Goomo Orbit	INR 240.000.000 ¹⁴	INR 411.574.491 ¹⁵	INR 415.368.013 ¹⁶	INR 708.058.954 ¹⁷
Goomo Holdings	–	INR 383.027.500 ¹⁸	INR 154.000.000 ¹⁹	INR 92.800.000 ²⁰

Tabelle 1 Umsätze von Wirecard-Gesellschaften mit Goomo Orbit und Goomo Holdings

Die Umsätze im Jahr 2016 umfassen die im Abschnitt 3.5.3 aufgeführten monatlichen Hosting-Gebühren. Daneben nutze Goomo Orbit ein Multi-Channel-Reisebüro von Hermes und entsprechende Buchungsdienste. Im Jahr 2016 wurde diese Software auf Kosten von Goomo Orbit geändert, um die Markenanforderungen und Workflows von Goomo Orbit widerzuspiegeln und die Funktionen zur Bestandsverwaltung in die Website von Goomo zu integrieren. Hierdurch entstand in 2016 der restliche Umsatz. In den Umsätzen im Zeitraum 2017 und 2018 sind jährlich ca. EUR 1,5 Mio und für 2019 ca. EUR 500.000 monatlichen Hosting-Gebühren enthalten. In 2017 und 2018 hat Hermes Goomo Orbit im Rahmen eines Call-Centers und eines Helpdesks unterstützt und dafür eine Gebühr in Höhe von ca. EUR 2,9 Mio erhalten. Der weitere Umsatz in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von insgesamt ca. EUR 12,6 Mio wurde durch Provisionen und Incentives bei dem Verkauf von Reisetickets erzielt. Die Incentives hat Hermes gemäß der von der Wirecard übergebenen Microsoft Excel-Tabelle anteilig von Goomo Orbit erhalten. Die Incentives werden von verschiedenen Airlines und Kreditkartenherausgeber ausgezahlt, sobald gewisse Umsatzhöhen/ Ticketvolumen erreicht wurden. Die Umsätze mit Goomo Holdings sind durch Software-Verkäufe (u. a. ein „multi-currency travel wallet“), Unterstützung im Support-Service und des Verkaufs des Travel Agents Business von Hermes entstanden.

Azlinda Binte D■■■■ ist als Director und R■■■■ Shan■■■■ als Secretary von Goomo Holdings eingetragen. Jede Private Limited Company muss in Singapur einen Secretary und ein Registered Office als Verbindung zum Handelsregister und der örtlichen Verwaltung eingesetzt haben. Beide Personen haben aktuell oder hatten daneben auch Managementpositionen bei weiteren Unternehmen, wie z. B. Citadelle Corporate Services Pte. Ltd.,

¹² Quelle: <https://www.goomo.com/docs/default-source/press/press-release-goomo-funding-output.pdf> (abgerufen am 11. März 2020)

¹³ entspricht ca. EUR 45,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

¹⁴ entspricht ca. EUR 3,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

¹⁵ entspricht ca. EUR 5,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

¹⁶ entspricht ca. EUR 5,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

¹⁷ entspricht ca. EUR 8,8 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

¹⁸ entspricht ca. EUR 4,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

¹⁹ entspricht ca. EUR 1,9 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

²⁰ entspricht ca. EUR 1,2 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

Singapur (im Folgenden „Citadelle“), Senjo Payment Asia Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Senjo Payments“), Bijlipay Asia Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Bijlipay Asia“), und International Techno Solutions Pte. Ltd., Singapur. Azlinda Binte D■■■■ war Anteilseigner von Citadelle und Director bei Goomo (UK). R■■■■ Shan■■■■ ist Director und Anteilseigner von Citadelle und war Director bei Goomo (UK).

Den KPMG vorliegenden Dokumenten nach unterstützt Citadelle u. a. als „corporate service provider“ Einzelpersonen und Unternehmen bei der Gründung und dem Geschäftsbetrieb von Niederlassungen, Vertretungsbüros und Gesellschaften nach singapurianischem Recht.

Darüber hinaus ist R■■■■ Shan■■■■ Secretary von Senjo Payment. In der Vergangenheit war R■■■■ Shan■■■■ u. a. bis November 2016 Director und Anteilseigner von Bijlipay Asia, bis November 2016 Director der Senjo Group Pte. Ltd. sowie bis November 2019 Director von Goomo (UK).

Director von Goomo Holdings Services (seit Dezember 2017) sowie von Goomo Europe (seit April 2016) ist Aleksandar V■■■■. Aus den KPMG vorliegenden Informationen konnte keine, über die identifizierten Verbindungen von Aleksandar V■■■■ zu Goomo Holdings Services und Goomo Europe hinausgehenden, direkten Verbindungen von Aleksandar V■■■■ zu Wirecard-Gesellschaften identifiziert werden.

3.5.1.5 Einschätzung Verkauf Web-Domains

Der geplante Verkauf des „travel business“ wurde im Rahmen der Übernahme des „Payment-Geschäftes“ der GI Retail Group dokumentiert. Auch in den durchgeführten Due Diligences wird die Umstrukturierung thematisiert. Es ist jedoch aus den KPMG vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund erst im Jahr 2017 in dem Amendment No. 4 zu dem Kaufvertrag eine Änderung eines Passus des Kaufvertrags hinsichtlich der Einbeziehung des Verkaufs der drei Web-Domains in das EBITDA erfolgte. Die Zahlung des Earn-Outs an den EMIF 1A war zu diesem Zeitpunkt bereits geleistet. Gemäß dem ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag hätte der Verkauf der drei Web-Domains nicht in das EBITDA eingerechnet werden dürfen, was wiederum Einfluss auf die Höhe des Earn-Out gehabt hätte.

Ein Vertragsexemplar für den Verkauf der drei Web-Domains liegt vor, wobei in dem KPMG vorliegenden Dokument die Unterschrift von Hermes fehlt.

Aus den KPMG vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob der Verkaufspreis einem Marktpreis für die drei Web-Domains entspricht. Es werden zwar zwei Vergleichspreise für Web-Domains genannt, einmal mit einem höherem, einmal mit einem niedrigeren Preis. Jedoch sind keine weiteren Parameter zur Wertermittlung der Web-Domains angegeben. Die Ermittlung des Verkaufspreises wird von Gesprächspartner der Wirecard AG mit einer Entscheidung basierend auf einer „professional management judgement“-Beurteilung begründet. Nach schriftlicher Auskunft der Wirecard AG liegen keine Dokumente zur konkreten Kaufpreisermittlung für die drei Web-Domains vor. Es lässt sich für KPMG die Ermittlung des Kaufpreises nicht nachvollziehen. Die Prüfung der Observation durch EY Audit ist zu diesem Sachverhalt unvollständig.

3.5.2 Verkauf von IT-Infrastruktur

3.5.2.1 Observation in dem Status Memorandum

EY FIS hat in dem Status Memorandum angegeben, dass IT-Infrastruktur verkauft wurde, wodurch das Earn-Out erhöht wurde:

„Sale of IT infrastructure of 120 M INR²¹ (plus sales tax); however the appropriateness of the sales prices could not be assessed.“

3.5.2.2 Erläuterung von EY FIS zu der Observation

In dem Status Memorandum führt EY FIS aus, dass Hermes die IT-Infrastruktur verkauft hat, auf der drei Travel-Portale liefen, zu denen die drei Web-Domains gehören, die ebenfalls verkauft wurden. Der Kaufpreis betrug INR 120 Mio²² aufgeteilt auf zwei Rechnungen. Die erste Rechnung vom 10. März 2016 umfasst einen Betrag i. H. v. INR 50 Mio²³ (plus Sales Tax) und die zweite Rechnung vom 7. April 2016 umfasst einen Betrag i. H. v. INR 70 Mio²⁴ (plus Sales Tax). Die Zahlung der ersten Rechnung wurde mit einem elektronischen Bankauszug nachgewiesen, die zweite Zahlung stand zum 4. April 2017 noch aus. Der Verkauf wurde bei Hermes unter „Airline Hosting Service“ gebucht.

Grundlage für den Verkauf ist ein Vertrag vom 25. November 2015.

Daneben wurde EY FIS ein von Orbit unterzeichnetes „Acceptance Sheet“ vom 10. Oktober 2016 vorgelegt. Gemäß dem „Acceptance Sheet“ sollte der Quellcode von Hermes an Orbit übertragen werden, nachdem die zweite Zahlung geleistet wurde:

„the Source code will be transfer by Hermes after making of balance payment of INR 70 M²⁵.“

Edo K [REDACTED], Head of International Finance von Wirecard Asien, hat gegenüber EY FIS geäußert:

„The software was available for use on Orbit's side by 10 Oct 2016.“

Eine genaue Aufstellung, welche „Software“ verkauft wurde und wie der Kaufpreis berechnet wurde, war in den EY FIS übergebenen Unterlagen nicht enthalten. Eine Definition der Be-

²¹ entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

²² entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

²³ entspricht ca. EUR 688.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,6645 vom 10. März 2016 (Quelle: EZB)

²⁴ entspricht ca. EUR 925.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7135 vom 7. April 2016 (Quelle: EZB)

²⁵ entspricht ca. EUR 925.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7135 vom 7. April 2016 (Quelle: EZB)

standteile der Begriffe „IT-Infrastructure“, „Source code“ und „Software“ wurden nicht vorgenommen.

3.5.2.3 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit hat ausgeführt, dass es sich bei diesem Verkauf um die IT-Infrastruktur für die drei verkauften Web-Domains handelt.

Im Oktober 2016 habe EY Audit eine Acceptance von Orbit erhalten, in dem die Übernahme der Software bestätigt wurde. In dieser Acceptance sei auch dargelegt, dass der Quellcode noch nicht vollständig übergegangen sei.

EY Audit erklärte weiter, dass INR 50 Mio²⁶ bezahlt seien und die restliche Summe im Rahmen der Abschlussprüfung mithilfe einer von Orbit unterschriebenen Saldenbestätigung überprüft worden sei.

Nach Auskunft von EY Audit war ihnen ein Vertrag hierzu nicht bekannt.

3.5.2.4 Feststellungen von KPMG zu der Observation

In der Legal Due Diligence zu Hermes werden die drei Web-Domains aufgeführt. Es werden in der Due Diligence jedoch keine Erläuterungen zu der IT-Infrastruktur zu der verkauften Software gegeben.

In dem „Amended and restated share sale Agreement relating to a Share Sale Agreement dated 27 October 2015, as amended by Amendment Agreement No. 1 dated 16 December 2015, Amendment Agreement No. 2 dated 28 January 2016 and Amendment Agreement No. 3 dated 29 February 2016“ zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales vom 1. März 2016 wird in Punkt 7 die Berechnung des Earn-Outs definiert. Es wird ausgeführt, dass das EBITDA der übernommenen Gesellschaften zum jeweiligen 31. Dezember in den Jahren 2015 bis 2017 zur Bestimmung des Earn-Outs herangezogen wird. In der Anlage 2 zum Vertrag wird daneben Folgendes präzisiert:

„‘EBITDA’ means, in respect of any financial year, the earnings of each Target Group Company before interest, tax, depreciations and amortizations, excluding:

(i) One time or extraordinary revenues not part of the ordinary course of business also excluding any revenues of earnings as a result of the change of the accounting period described in paragraph 2.“

²⁶ entspricht ca. EUR 688.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,6645 vom 10. März 2016 (Quelle: EZB)

In dem „Amendment Agreement No. 4 relating to Amended and Restated Share Sale Agreement dated 1 March 2016“ zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales vom 10. Juli 2017 wird folgende Ergänzung zu der oben zitierten Passage aus der Anlage 2 vorgenommen:

„In the definition of EBITDA in schedule 2 to the SPA, immediately following the text „in respect of any financial year, the earnings of each Target Group Company before interest, tax, depreciations and amortisations,“ shall be inserted the following:

for the avoidance of doubt, including:

(x) one time or extraordinary revenues not part of the ordinary business, in particular the extraordinary revenue booked in 2015 for the domain name „get my trip“ in the amount INR 105,000,000.00²⁷; and (y) interest income and interest expenses being part of the ordinary business, in particular interest income from agent deposits, interest paid by agents as a late payment fee, but.“

Es wird somit der Einbezug des Verkaufs der IT-Infrastruktur in das EBITDA nicht explizit vertraglich geregelt. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass die IT-Infrastruktur von dieser Regelung ebenfalls umfasst ist.

Es wurde KPMG ein von beiden Vertragsparteien unterschriebenes und paraphiertes „Software Development Agreement“ zwischen Hermes und Orbit vom 25. November 2015 vorgelegt. Als Leistungsgegenstand wird in dem Vertrag unter Punkt 2.1 ausgeführt:

„Client [Orbit] hereby engages Software Developer [Hermes] to customize the Base Solution in order to design and develop the Client's Software in accordance with the Software Specifications developed jointly by Client and Software Developer.“

Unter Punkt 3.1 wird zum Vertragswert ausgeführt:

„Client [Orbit] agrees to pay Software Developer [Hermes] upon completion of the Software a sum of Rs 12,00,00,000/- (Rupees Twelve Crores Only)²⁸ („Contract Price“).“

In der Anlage 1 des Software Development Agreements wird die verkaufte Software wie folgt beschrieben:

„1. The B2C travel booking engine on (i) www.biyaheko.com, (ii) www.getmytrip.com, and (iii) www.ease-ticket.com where a consumer can search, book and pay for any travel products. Additionally any software, all intellectual property rights associated therewith, the source code, design documents, and the rights in respect of any modifications, improvements, etc., associated with displaying and enabling the booking of the travel products to Hermes aggregator network.“

²⁷ entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

²⁸ entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

2. The B2B travel booking engine on www.getmytrip.com being a booking platform for travel agents to login and book the travel products. Additionally any software, all intellectual property rights associated therewith, the source code, design documents, and the rights in respect of any modifications, improvements, etc., associated with displaying and enabling the booking of the travel products to Hermes aggregator network."

Die drei Web-Domains werden hier explizit aufgeführt.

In dem Dokument zum Akzeptanztest (UAT) wird der Verkauf der IT-Infrastruktur unter dem Projekt-Namen „Software Development“ geführt. Im Hinblick auf die „Acceptance objects“ und „Acceptance specifications“ wird auf „Article 2 and Annexure 1“ des Software Development Agreements vom 25. November 2015 zwischen Orbit und Hermes verwiesen.

Am Akzeptanztest teilnehmende Personen waren ohne Nennung von Namen „Project Manager from Hermes“, „Application engineer from Hermes“ und „Project Manager from Orbit“. Das Dokument ist unleserlich unterzeichnet.

Das Resultat des Akzeptanztests stellt sich wie folgt dar:

„Payment of INR 50 Mn.²⁹ done (excluding service tax) against invoice of INR 120 Mn³⁰ (excluding service tax). Source code will be transfer by Hermes after making of balance payment of INR 70 Mn³¹ (excluding service tax).“

Unterlagen zu der Validierung des Kaufpreises wurden KPMG nicht vorgelegt.

3.5.2.5 Einschätzung Verkauf von IT-Infrastruktur

Der Verkauf des „travel business“ war im Rahmen der Übernahme des „Payment-Geschäftes“ der GI Retail Group Bestandteil der Verhandlungen. Auch in den durchgeführten Due Diligences wird die Umstrukturierung thematisiert. In dem Amendment Agreement No. 4 aus dem Jahr 2017 erfolgt eine Änderung hinsichtlich des Einbezugs des Verkaufs der drei Web-Domains in das EBITDA. Der Verkauf der IT-Infrastruktur wird nicht aufgeführt.

Eine vertragliche Grundlage in Form des „Software Development Agreements“ vom 25. November 2015 liegt für den Verkauf der IT-Infrastruktur vor, ohne konkrete Softwareteile oder Funktionalitäten zu spezifizieren.

Aus den KPMG vorliegenden Unterlagen lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob der Verkaufspreis der IT-Infrastruktur einem angemessenen Marktpreis entsprach. Es werden weder Vergleichspreise aufgeführt, noch liegt eine Bewertung der IT-Infrastruktur vor. Es lässt sich

²⁹ entspricht ca. EUR 688.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,6645 vom 10. März 2016 (Quelle: EZB)

³⁰ entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

³¹ entspricht ca. EUR 900.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7135 vom 7. April 2016 (Quelle: EZB)

für KPMG die Ermittlung des Kaufpreises nicht nachvollziehen. Die Prüfung der Observation durch EY Audit ist in diesem Bereich unvollständig.

3.5.3 Hosting-Gebühren

3.5.3.1 Observation in dem Status Memorandum

EY FIS hat in dem Status Memorandum angegeben, dass Hermes eine monatliche Hosting-Gebühr auf Grundlage von Personentagen ohne zugrunde liegende Kalkulation von Orbit erhalten haben soll, wodurch sich das Earn-Out erhöht habe:

„Monthly hosting fees starting January 2016 based on calculated man days, for which no records of actual man days were provided, and high outstanding payments.“

3.5.3.2 Erläuterung von EY FIS zu der Observation

EY FIS wurde eine Microsoft Excel-Tabelle mit einer Preiskalkulation für die monatliche Hosting-Gebühr übergeben. In dieser Kalkulation wird Folgendes ausgeführt:

„The calculation lists the provision of dedicated resources for each of the above-named services and the fee is calculated as the number of resources provided for each services times a daily rate per person times the number of days per month.“

Eine weitere Dokumentation wurde EY FIS von Edo K██████, Head of International Finance der Wirecard AG, nicht zur Verfügung gestellt. Die Kalkulation liegt KPMG nicht vor.

Es wurden EY FIS acht Rechnungen in einer Höhe von jeweils INR 10 Mio³² (zuzüglich Umsatzsteuer) für den Zeitraum Januar bis August 2016 übergeben. Die Rechnungen wurden über das Konto „Airline Hosting Services“ bezahlt.

EY FIS hat lediglich Zahlungen bis August 2016 in dem Buchhaltungssystem analysiert. Edo K██████, Head of International Finance der Wirecard AG, hat gegenüber EY FIS angegeben, dass mit Stand 4. April 2017 ein offener Betrag i. H. v. INR 39,25 Mio³³ für die Hosting-Gebühren bestand.

Die Rechnungen waren an Orbit adressiert, es wurde jedoch als Leistungsgegenstand „Being Goomo – Technical Services for Travel, Call Centre, Data Centre and Internet Bandwidth for the month [...]“ angegeben.

³² entspricht ca. EUR 134.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 74,5562 vom 31. August 2016 (Quelle: EZB)

³³ entspricht ca. EUR 565.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 69,425 vom 4. April 2017 (Quelle: EZB)

3.5.3.3 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit erklärte, dass stichprobenartig Leistungsnachweise („User Acceptance Tests“) von Hermes für die Quartale 1 und 2 2016 geliefert und gesichtet wurden.

Darüber hinaus habe Orbit die Existenz der Forderung bestätigt. EY Audit erläuterte darüber hinaus, dass die Salden von Orbit jährlich, im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft würden, da Orbit neben Goomo Holdings Services ein Hauptgeschäftspartner von Hermes sei.

Den vertraglich vereinbarten Preis hat EY Audit nicht untersucht, da dies nach eigener Auskunft nicht in den Scope der Jahresabschlussprüfung fiel.

3.5.3.4 Feststellungen von KPMG zu der Observation

KPMG lag das „Services Agreement“ zwischen Orbit und Hermes vom 25. November 2015 über die Vereinbarung von Hosting-Gebühren vor. Die vertragliche Grundlage wurde ebenfalls im Untersuchungsbereich „Singapur“ unter (SIN) Issue #18 untersucht.

In dem Vertrag wird eine monatliche Hosting-Gebühr i. H. v. INR 10 Mio³⁴ aufgeführt. Die Zahlungen von Orbit an Hermes sollten im Januar 2016 starten und folgende Dienstleistungen umfassen:

“(i) managing the booking, cancellation and co-ordination process with airlines, trains, hotels, cars and bus packages [...]

“(ii) hosting and maintenances services in respect of the travel booking engine of Orbit where a customer or agent can search, book or pay for any travel products and any software associated with displaying and enabling the booking of the travel products to the agents

“(iii) call center operations and support services.”

Eine konkrete Vertragslaufzeit wird nicht vereinbart. Es wird den Parteien lediglich ein Kündigungsrecht mit einem Vorlauf von 30 Tagen eingeräumt.

Die Rechnungsbeträge für die Monate Januar bis August 2016 ließen sich mit den Angaben zu der monatlichen Provisionsgebühr von Orbit an Hermes i. H. v. INR 10 Mio³⁵ aus dem „Services Agreement“ vom 25. November 2015 abstimmen.

In Ergänzung zum „Services Agreement“ vom 25. November 2015 wurden im Rahmen der Bearbeitung des (SIN) Issues #18 durch EY Audit zwei Nachträge mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vorgelegt.

³⁴ entspricht ca. EUR 142.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

³⁵ entspricht ca. EUR 134.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 74,5562 vom 31. August 2016 (Quelle: EZB)

Das „Addendum 1 to the Services Agreement“ vom 1. Januar 2017 ist einseitig von Hermes unterzeichnet, eine Unterschrift von Orbit fehlt. Das „Addendum 1“ führt eine zusätzliche Servicegebühr i. H. v. INR 50.000.000³⁶ auf.

Das „Addendum 2 to the Services Agreement“ vom 1. April 2017 weist Unterschriften von Orbit und Hermes auf. Zudem wird in der Vertragsergänzung eine zusätzliche Servicegebühr i. H. v. INR 115.000.000³⁷ von Orbit an Hermes für unterstützende Dienstleistungen festgelegt. Dieser Betrag entspricht der Summe, die in einer Rechnung vom 31. Dezember 2017 von Hermes an Orbit für den Zeitraum April bis Dezember 2017 ausgewiesen wurde.

Im Rahmen der Bearbeitung des (SIN) Issue #18 wurde durch EY Audit eine Saldenbestätigung von Orbit zum 31. Dezember 2018 vorgelegt. Belege für die Begleichung offener Forderungen an Orbit liegen KPMG nicht vor.

Das Dokument „Orbit UAT confirmation“ verweist auf das „Services Agreement“ vom 25. November 2015 zwischen Orbit und Hermes. Teilnehmer an dem Akzeptanztest, welche nicht namentlich genannt werden, sind „Project Manager from Hermes“, „Application engineer from Hermes“ und „Project Manager from Orbit“. Das Dokument ist unleserlich unterzeichnet und gestempelt. Als Ergebnis des Akzeptanztests wurden keine Mängel in Bezug auf die erhaltenen Hosting-Services im Zeitraum Januar bis März 2016 und April bis Juni 2016 identifiziert.

3.5.3.5 Einschätzung Hosting-Gebühren

Der Verkauf des „travel business“ war im Rahmen der Übernahme des „Payment-Geschäftes“ der GI Retail Group Bestandteil der Verhandlungen. Im Gegensatz zum Verkauf der Web-Domains und der IT-Infrastruktur handelt es sich bei den Hosting-Gebühren nicht um eine Einmalzahlung, sondern um eine fortlaufende Einnahme. Da es sich um eine Serviceleistung handelt, die dem operativen Geschäft zuzuordnen ist, ist ein Einbezug in das EBITDA nachvollziehbar.

Eine vertragliche Grundlage in Form des „Services Agreement“ vom 25. November 2015 zwischen Hermes und Orbit liegt für die Hosting-Gebühren vor. Zudem wurden nachfolgend zwei Vertragsergänzungen geschlossen, die im Untersuchungsbereich „Singapur“ unter (SIN) Issue #18 ebenfalls untersucht werden. Der Hintergrund der Vertragsergänzungen lässt sich aus den KPMG vorliegenden Unterlagen nicht erkennen.

Die der vereinbarten Hosting-Gebühr zugrunde liegende Kalkulation liegt KPMG nicht vor. In den KPMG vorliegenden Unterlagen sind die Parameter für die Preisermittlung nicht aufgeführt. Die Ermittlung der Hosting-Gebühr lässt sich für KPMG somit nicht nachvollziehen. Die Prüfung der Observation durch EY Audit ist in diesem Bereich unvollständig.

³⁶ entspricht ca. EUR 700.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 71,5935 vom 1. Januar 2017 (Quelle: EZB)

³⁷ entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 69,3965 vom 1. April 2017 (Quelle: EZB)

3.5.4 Zugriff auf Business Network und damit verbundene ausstehende Zahlungen

3.5.4.1 Observation in dem Status Memorandum

EY FIS hat in dem Status Memorandum angegeben, dass Hermes Skilworth Zugriff auf das Business Network von Hermes gewährt hat, was zu Earn-Out relevanten Umsätzen geführt hat:

„earn-out relevant revenues for sharing customer base with Skilworth Technologies Private Limited (Skilworth) without proof of service and high outstanding payments.“

3.5.4.2 Erläuterung von EY FIS zu der Observation

In dem Status Memorandum führt EY FIS aus, dass gemäß eines Vertrages zwischen Skilworth und Hermes vom 13. Mai 2016 vereinbart wurde, dass Hermes sein Business-Netzwerk Skilworth zugänglich macht und dafür eine Einmalzahlung i. H. v. insgesamt INR 125 Mio³⁸ erhält.

EY FIS wurde im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen die im Folgenden aufgeführte Kalkulation zur Verfügung gestellt und im Status Memorandum dokumentiert:

Total One Time Upfront Fee collected		125,000,000
Items	Periodicity	Fee
Granting Access to Hermes Network	onetime	112,500,000
Software Development, Testing for POS devices	onetime	3,375,000
Marketing Expenses	onetime	200,000
Agent Training	recurring	
Processing	recurring	
Settlement	recurring	9,000,000
Reconciliation	recurring	
Cash handling and management (mPOS/Cash@POS)	recurring	
Total fees received		125,075,000

Abbildung 1: Kalkulation Agreement Skilworth – Hermes gemäß dem Status Memorandum von EY FIS

Eine zusätzliche Erläuterung zu der Kalkulation ist in dem Status Memorandum nicht angegeben.

Nach Auskunft von EY FIS in dem Status Memorandum hat EY FIS mehrfach einen Leistungsnachweis über die tatsächliche Zugangsgewährung für Skilworth auf das Business-Netzwerk von Hermes angefordert. Am 29. März 2017 hat Edo K., Head of International Finance der Wirecard AG, mitgeteilt, dass kein „User Acceptance Testing“ vorliegt, wobei innerhalb von Hermes die Nutzung von „User Acceptance Testings“ breiter gefasst ist und

³⁸ entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7825 vom 13. Mai 2016 (Quelle: EZB)

sich nicht nur auf technische Lieferungen beschränkt. Aus dem Status Memorandum von EY FIS geht folgende Passage hervor:

„On multiple occasions, we requested a proof of service for the services provided to Skilworth. On 29 Mar 2017, WCA's Head of International Finance replied with „No UAT provided“. Further, we were not provided with an alternative proof of service. In software development, user acceptance testing (UAT) refers to the procedure of a customer performing a set of acceptance tests to determine if the requirements of a software specification are met and if so, signing off on the software to having been delivered as requested. Within Hermes, UATs are used more broadly and are not restricted to technical deliveries only (for example, we were provided a UAT sheet for the Orbit brand sale, [...]).“

Aus dem Status Memorandum geht hervor, dass Hermes zwei Rechnungen i. H. v. insgesamt INR 143,25 Mio³⁹ (inklusive Sales Tax) ausgestellt hat, welche auf dem Konto „Airline Hosting Services“ verbucht wurden. Die Tax Sales wurden auf ein gesondertes Tax-Konto für Skilworth und Orbit gebucht. Insgesamt konnten durch EY FIS Zahlungen i. H. v. INR 52,25 Mio⁴⁰ nachgewiesen werden. Die restliche Summe wurde laut Edo K., dem Head of International Finance der Wirecard AG, bis zum 4. April 2017 nicht gezahlt. EY FIS konnte nur „payment postings“ bis zum 31. August 2016 im Buchhaltungssystem identifizieren.

Die von Hermes an Skilworth gestellten Rechnungen vom 20. Mai 2016 i. H. v. INR 100 Mio⁴¹, sowie vom 30. Juni 2016 i. H. v. INR 25 Mio⁴² verweisen in den Rechnungsnummern auf das Akronym „Bijli“, welches nach EY FIS auf Bijlipay Asia Pte. Ltd. (im Folgenden „Bijlipay“) hinweisen könnte. Die von EY FIS durchgeführten Hintergrundrecherchen zu Bijlipay haben ergeben, dass Bijlipay seit Januar 2017 der alleinige Anteilseigner von Skilworth war. Die Buchungstexte zur buchhalterischen Erfassung der gesichteten Rechnungen deuten ebenfalls auf die Verbindung zwischen Bijlipay und Skilworth hin. Folgende Buchungstexte wurden zu den gesichteten Rechnungen identifiziert:

Rechnungsnummer	Buchungstext
Hermes-BIJLI-2016-17/001	Sharing Hermes Network for the non-exclusive partnership enabling Bijlipay to market and install their EDC machines in agents' premises for swiping Master, Visa and Rupay Cards
Hermes-BIJLI-2016-17/002	Being invoiced no BIJLI-2016-17/002 DATED 30.6.2016 raised

Tabelle 2: Rechnungen von Hermes an Skilworth bei der Observation „Zugriff auf Business-Netzwerk“

³⁹ entspricht ca. EUR 1,8 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

⁴⁰ entspricht ca. EUR 645.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

⁴¹ entspricht ca. EUR 1,3 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,6975 vom 20. Mai 2016 (Quelle: EZB)

⁴² entspricht ca. EUR 334.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 74,9603 vom 30. Juni 2016 (Quelle: EZB)

3.5.4.3 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit erläuterte, dass die Grundlage für diese Leistung auf einen vorhandenen Vertrag vom 13. Mai 2016 zwischen Skilworth und Hermes zurückzuführen sei. Wesentliche Leistung sei gemäß Vertrag *„granting access to business network“*.

Die Wirecard AG erläuterte hierzu, dass Skilworth selbst Leistungen vertreibt und dabei die Agents von Hermes als Sales Channel nutzen wollte. Hermes hat eine einmalige Gebühr dafür erhalten.

Auf Nachfrage von KPMG, wie lange Skilworth Zugang zu dem „business network“ von Hermes gehabt habe, erklärte EY Audit, dass dies nicht beantwortet werden kann. Nach Auskunft von EY Audit soll der Großteil der Summe per April 2019 von Skilworth bezahlt worden sein.

EY Audit erklärte weiter, dass der Preis aus einer Rechnungsdatei hervorginge. Diese seien im Artikel 5 *„Fee and Payment Terms“* des Agreements vom 13. Mai 2016 geregelt.

EY Audit hat darüber hinaus weitere Dokumente wie Leistungsnachweise sowie Kalkulationen für die in Rechnung gestellten Beträge angefordert. Hierzu hat EY Audit ein Cost-Sheet zur Berechnung der „one time fee for Skilworth“ von der Wirecard AG erhalten, welches KPMG jedoch von Wirecard nicht zur Verfügung gestellt wurde.

3.5.4.4 Feststellungen von KPMG zu der Observation

Das zwischen Skilworth und Hermes geschlossene „Memorandum of Understanding“ vom 13. Mai 2016 ist von beiden Parteien unterzeichnet und paraphiert. Das Dokument hat die folgenden Vertragsdetails zum Inhalt:

„(i) The CLIENT will provide the list of potential merchants from their smart shop base, to whom Service provider will sell POS solutions.

(ii) The CLIENT shall share merchant details to service provider for selling [sic] solutions.“

Als Client wird in dem „Memorandum of Understanding“ Hermes definiert, Skilworth ist der Service Provider. Anschließend wird in dem „Memorandum of Understanding“ ausgeführt, welche Pflichten der Service Provider zu erfüllen hat.

In Artikel 5 des Memorandums werden die „Fees and Payment Terms“ beschrieben:

„The Service Provider shall raise a monthly minimum charges (MMC) on the clients agents (Merchants) who have taken a mPOS Device from the Service Provider of INR 125⁴³ + ST per active merchant/device.“

Daneben wird ausgeführt:

„Transaction Revenue for a 9 months period (or 2,00,000 transactions) post which the commercials will be renegotiated

a) For Axis integration INR 7.5⁴⁴ per transaction will be paid to Client.

b) For RBL integration INR 7.5⁴⁵ per transaction will be paid to Client.“

Zusätzlich werden noch weitere Services aufgeführt, die pauschal wie folgt abgerechnet werden:

„Towards the above services (i) and (ii), Service Provider shall pay a lump sum amount of INR 12.5⁴⁶ crores to the client to be for a period of 6 months free and One time Fees, not refundable at any circumstances, as the consideration for entering in to this agreement, for launch, training, software development, testing, marketing [...]“

Nach der durch KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche ist Bijlipay mit Stand vom 18. Januar 2017 der 99,74%ige Anteilseigner von Skilworth⁴⁷. Als Direktoren von Skilworth sind in der von KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche Mission Ricky Ra [REDACTED], Pradeep O [REDACTED], Selvakumar S [REDACTED] sowie Pavan Kumar K [REDACTED] identifiziert worden. Pradeep O [REDACTED] und Pavan Kumar K [REDACTED] waren zudem in der Vergangenheit Direktoren bei QTail India Pte. Ltd. Darüber hinaus konnten Mission Ricky R [REDACTED] und Pavan Kumar K [REDACTED] im Rahmen der durch KPMG durchgeführten Hintergrundrecherchen als Shareholder bei Bijlipay identifiziert werden.

3.5.4.5 Einschätzung Zugriff auf Business Network und damit verbundene ausstehende Zahlungen

Ein Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen Hermes und Skilworth wurde durch KPMG gesichtet. EY FIS hat im Rahmen der Sonderuntersuchung mehrfach Leistungsnachweise

⁴³ entspricht ca. EUR 1,7, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7825 vom 13. Mai 2016 (Quelle: EZB)

⁴⁴ entspricht ca. EUR 0,10, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7825 vom 13. Mai 2016 (Quelle: EZB)

⁴⁵ entspricht ca. EUR 0,10, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7825 vom 13. Mai 2016 (Quelle: EZB)

⁴⁶ entspricht ca. EUR 165.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7825 vom 13. Mai 2016 (Quelle: EZB); INR 12,5 crores entsprechen INR 12.500.000

⁴⁷ Die restlichen Anteilseigner sind Chithra Kachibatla (0,18 %), Pavan Kumar Kachibhatla (0,07 %) und Mission Ricky Raymund (0,01 %). Pavan Kumar Kachibhatla und Mission Ricky Raymund halten zusammen 100 % an Bijlipay.

über die an Skilworth erbrachten Leistungen angefordert, diese jedoch nicht erhalten. Demzufolge konnte nicht nachvollzogen werden, ob dem gesichteten Vertrag zwischen Hermes und Skilworth sowie den in Rechnung gestellten eine tatsächliche Leistung zugrunde liegt.

In dem KPMG vorliegenden Vertrag wird nicht ausgeführt, auf welcher Basis die Kosten kalkuliert wurden. Die vertraglich vereinbarten Zahlungen lassen sich nicht mit der von EY FIS im Status Memorandum aufgeführten Kalkulation abgleichen. Es lässt sich für einen Dritten die Ermittlung der Kosten nicht nachvollziehen. Die Prüfung der Observation durch EY Audit ist in diesem Bereich unvollständig.

3.5.5 Separater Tax Account

3.5.5.1 Observation aus dem Status Memorandum

Aus dem Status Memorandum von EY FIS geht hervor, dass ein separater Tax Account identifiziert wurde, auf dem ausschließlich die Umsatzsteuer für Umsätze mit Orbit und Skilworth erfasst werden:

„separate tax accounts for tracking sales tax related to revenues exclusively from Orbit and Skilworth.“

3.5.5.2 Erläuterung von EY FIS zu der Observation

In dem Status Memorandum führt EY FIS aus, dass eine Analyse der Tax-Konten ergeben hat, dass bis zum Geschäftsjahr 2016/2017 die Steuerkonten zum Ende des Geschäftsjahrs abgebaut wurden („were cleared around fiscal year-end“). Mit Beginn des Geschäftsjahrs 2016/2017 wurde ein monatliches „Clearing“ der Konten eingeführt.

Es wurde im Rahmen der Kontrolle der Tax-Konten durch EY FIS ein Konto identifiziert, welches nicht monatlich bereinigt wurde. Dieses Konto führte ausschließlich die Umsatzsteuer von Orbit und Skilworth.

Edo K [REDACTED], Head of International Finance der Wirecard AG, hat am 6. März 2017 EY FIS Folgendes mitgeteilt:

„Hermes wants to keep the track separately for ORBIT and Skilworth related.“

EY FIS hat den geschäftlichen Hintergrund für dieses Vorgehen hinterfragt, worauf wiederum Edo K [REDACTED] geantwortet hat:

„There was no business reason, the separation is to ease the finance department to track this 2 particular clients.“

EY FIS wurden elektronische Belege von September und Dezember 2016 als Zahlungsbestätigungen zur Verfügung gestellt, welche an die Steuerbehörde in Indien gerichtet waren

(„*electronic receipts to Indian tax authorities as proof of payment*“). Die Belege lagen KPMG zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht vor.

3.5.5.3 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit erläuterte gegenüber KPMG, dass die beiden Konten von Hermes lediglich zum Nachvollzug der Zahlen genutzt wurden. Darüber hinaus habe dieses Vorgehen keinen „*income effect*“.

Zu der von EY FIS identifizierten Veränderung in Bezug auf den Ausgleich („Clearings“) der Steuerkonten konnte EY Audit auf Nachfrage keine Auskunft geben. Es wurde KPMG mitgeteilt, dass der lokale Abschlussprüfer bisher keine Auffälligkeiten gemeldet habe. Darüber hinaus seien auch bei vergangenen Steuerprüfungen keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

In der Dokumentation der eigenen Untersuchungshandlungen der Wirecard AG, deren Ergebnisse EY Audit zur Verfügung gestellt wurden, ist ebenfalls die oben aufgeführte Begründung von Edo K [REDACTED], als Head of International Finance der Wirecard AG, angegeben.

3.5.5.4 Feststellungen von KPMG zu der Observation

KPMG wurden darüber hinaus keine weiteren Unterlagen vorgelegt, welche die Separierung der Steuerkonten für Orbit und Skilworth begründet haben.

3.5.5.5 Einschätzung separater Tax Account

Laut EY Audit hat die Bildung eines separaten Tax Accounts keinen Einfluss auf die allgemeine Berechnung des EBITDA. Inwiefern das separate Steuerkonto bei der Berechnung des EBITDA Berücksichtigung gefunden hat, wurde durch EY Audit nicht abschließend geprüft. Daneben haben die Kollegen von EY Audit aus Indien keine Auffälligkeiten gemeldet. Für die Konzernjahresabschlussprüfung hat eine separate Kontoführung der Tax-Accounts keinen Einfluss, sodass dies nicht weiter untersucht wurde. Dies ist aus Sicht von KPMG nachvollziehbar. Aus den uns übergebenen Unterlagen ergaben sich keine Auffälligkeiten, die eine weitere Untersuchung notwendig gemacht hätten.

3.5.6 Master Stockists

3.5.6.1 Observation in dem Status Memorandum

EY FIS hat in dem Status Memorandum angegeben, dass sechs Rückerstattungen von Master-Stockists als Einnahmen bei Hermes verbucht wurden:

„On 31 Dec 2015, six reimbursements of deposit incentives were recorded as revenues for Hermes with a total volume of approximately 82M INR⁴⁸ (plus sales tax).“

3.5.6.2 Erläuterung von EY FIS zu der Observation

EY FIS hat in dem Status Memorandum ausgeführt, dass ein Teil der Einnahmen von Hermes durch ein Netzwerk von unabhängigen Agenten erwirtschaftet wird. Die unabhängigen Agenten verkaufen die Produkte an Endkunden über sog. „Smart Shops“. Diese Agenten werden von „Stockists“ mit Bargeld versorgt. Darüber hinaus hat Hermes einige „Stockists“ ausgewählt, die als „Master Stockists“ folgende Aufgaben übernehmen:

„sale, installation and training of TSS software package to stockists, retailers and subsequently promote the sale of various payment and remittance services, convert the cash deposits of the stockist and retailers in to non cash deposits and other services through the TSS software in his region [...].“

Diese „Master-Stockists“ erhalten für ihre Dienstleistungen eine Provision und ein Erfolgshonorar, welches an vorab vereinbarte Zielvorgaben gekoppelt ist. Wenn die „Master-Stockists“ ihre Zielvorgaben nicht erreichen, müssen sie einen Teil der vorab erhaltenen Provisionen anteilig an Hermes zurückzahlen.

EY FIS führt in dem Status Memorandum aus, dass zum 31. Dezember 2015 sechs Rückerstattungen von „Master-Stockists“ i. H. v. INR 82 Mio⁴⁹ (plus sales tax) als Einnahmen („revenues“) bei Hermes gebucht wurden.

⁴⁸ entspricht ca. EUR 1,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁴⁹ entspricht ca. EUR 1,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

Die sechs Rückerstattungen kamen von den folgenden sechs „Master-Stockists“:

Master-Stockists	„Invoiced deposit incentives reimbursements“
VMR Telecom	INR 13.320.000 ⁵⁰
G. Abhinav Agencies	INR 7.910.000 ⁵¹
Ahad Enterprises	INR 14.350.000 ⁵²
Sultan Enterprises	INR 15.050.000 ⁵³
Hasan Communication	INR 9.610.000 ⁵⁴
Baba Billing Centre	INR 21.715.000 ⁵⁵

Tabelle 3: Rückzahlungen der Master Stockists

EY FIS war es nicht möglich, die Berechnung der Rückzahlungen zu verifizieren und die Transaktionen nachzuvollziehen, da die Wirecard AG weder die Transaktionsübersicht noch die Kalkulation der Rückzahlungen zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus hat EY FIS festgestellt, dass etwa INR 9,4 Mio⁵⁶ der in Rechnung gestellten Beträge durch zwei Zahlungen von QTail für alle sechs Master Stockists beglichen wurden. EY FIS hat im Rahmen von Hintergrundrecherchen drei Direktoren von QTail identifiziert, die zum Zeitpunkt der Recherche von EY auch bei Skilworth als Direktoren tätig waren.

3.5.6.3 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit hat im Rahmen der „extended audit procedures“ das „Master Stockists Agreement“ (Standardvertragstemplate) geprüft. Hierzu gibt es nach Auskunft von EY Audit eine Stellungnahme von der Wirecard AG. Darüber hinaus hat sich EY Audit den „Standardprozess“ angeschaut, um die „grundlegende Plausibilität des Sachverhalts“ nachvollziehen zu können. Die offenen Beträge wurden beglichen und der Abschlussprüfer vor Ort hat nach Auskunft von EY Audit keine Auffälligkeiten feststellen können. Einzelsachverhalte habe EY Audit in Bezug auf die Master Stockists nicht untersucht.

⁵⁰ entspricht ca. EUR 185.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁵¹ entspricht ca. EUR 110.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁵² entspricht ca. EUR 199.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁵³ entspricht ca. EUR 209.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁵⁴ entspricht ca. EUR 133.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁵⁵ entspricht ca. EUR 302.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁵⁶ entspricht ca. EUR 131.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

3.5.6.4 Feststellungen von KPMG zu der Observation

Im Status Memorandum von EY FIS wurden die folgenden sechs „Master Stockist Agreements“ aufgeführt, die KPMG seitens der Wirecard AG zur Verfügung gestellt wurden:

- Baba Billing Centre vom 28. Dezember 2014
- VMR Telecom vom 2. Januar 2015
- Sultan Enterprises vom 3. Januar 2015
- Hasan Communication vom 4. Januar 2015
- G. Abhinav Agencies vom 6. Januar 2015
- Ahad Enterprises vom 9. Januar 2015

Die zuvor aufgeführten „Master Stockists Agreement“ sind jeweils von Hermes und den „Master Stockists“ unterzeichnet und paraphiert. Dabei handelt es sich nach Auskunft von EY Audit bei dem „Master Stockists Agreement“ um einen Standardvertrag, der sich im Wesentlichen im Vertragsdatum und den vereinbarten Zahlungsbedingungen unterscheidet. Die zuvor aufgeführten Dokumente haben u. a. die folgenden Vertragsdetails zum Inhalt:

„Hermes hereby appoints the PARTY OF SECOND PART as its Master Stockist on a non-exclusive and non-transferable basis for sale, installation and training of TSS software package to stockists, retailers and subsequently promote the sale of various payment and remittance services, convert the cash deposits of the stockist and retailers in to non cash deposits and other services through the TSS software in his region.“

Die „Master Stockists“ werden als PARTY OF SECOND PART in den „Master Stockists Agreements“ definiert. Anschließend wird in dem „Master Stockists Agreement“ noch aufgeführt, welche Pflichten der Master Stockists zu erfüllen hat:

„1.1.1. Master Stockist can appoint the stockists in his Territory. Hermes shall be entitled to identify such stockist who would require funding from the Master Stockist, communicate the same in writing to the Master Stockist and map such stockist under the Master stockist. Promoting and marketing the products and services of Hermes in the Territory towards increasing the sale of such products and services;

1.1.2. Training the stockist and the retailers in accordance with the training instructions issued by Hermes to the Master Stockist from time to time; and

1.1.3. Reducing the cash deposits and convert the stockist or retailers into Net banking, RTGS Cheque deposit etc. („Non Cash Deposits“).“

Unter 1.4 des „Master Stockists Agreement“ werden die „Preiskonditionen“ wie folgt beschrieben:

„For conversion of the cash deposits held by the stockist into Non Cash Deposits, the Master Stockist will be entitled to the incentive payments from Hermes as per the table

below if the Non Cash Deposits held in aggregate by the Master Stockists and the Stockists appointed by him exceeds 80 % of the total cash and Non Cash Deposits held by them collectively [...];“

„Provided however that if the Non Cash Deposits held in aggregate by the Master Stockists and the Stockists appointed by him is lower than 80 % of the total cash and Non Cash Deposits held by them collectively, then the Master Stockist has to reimburse the commission paid by Hermes [...];“

„[...] All payments due from Hermes to the Master Stockist and vice versa shall be paid on or before [...].“

Daneben wird der Zeitraum der Zielvorgaben ausgeführt:

„The performance of the Master Stockist will be calculated on a calendar year basis, ie. from the date of appointment to 31st Dec of that year and for subsequent years, it will be from 1st January to 31st December of such year, Transaction Revenue for a 9 months period (or 2,00,000 transactions) post which the commercials will be renegotiated.“

Die Zielvorgabe für das Jahr 2015 haben die „Master-Stockists“ jeweils in einem Schreiben mit dem Betreff „Mapping of stockiest“ von Hermes erhalten:

- Schreiben an Baba Billing Centre vom 8. Januar 2015
- Schreiben an Hasan Communication vom 14. Januar 2015
- Schreiben an VMR Telecom vom 15. Januar 2015
- Schreiben an Sultan Enterprises vom 17. Januar 2015
- Schreiben an Ahad Enterprises vom 18. Januar 2015
- Schreiben an Abhinav Agencies vom 20. Januar 2015

Darüber hinaus wurden einzelne Stockists den jeweiligen „Master-Stockists“ zugeordnet. Hierzu führt das Schreiben (am Beispiel von G. Abhinav Agencies), neben einer Tabelle der zugeordneten „Stockists“, folgendes aus:

„This is in continuation to our agreement dated 9th Jan 2015 between us regarding increase of sale, promotion, sale of retailer ids, conversion of deposits to Non cash etc., based on our continuous conversation - please find below some of the stockiest mapped under you for the above said services and the target for the calendar year 2015 is also given below. In addition to the services mentioned in the agreement you, your stockiest [sic] and retailers must reach the set targeted sale for achieving the incentive.“

Im Status Memorandum von EY FIS werden sechs Rechnungen mit der Bezeichnung „INCENTIVE FOR THE PERIOD JAN'15 TO DEC'15“ an die „Master-Stockists“ mit dem Verweis zu den geschlossenen „Master Stockist Agreements“ aufgeführt, die KPMG übergeben wurden:

- Rechnung an VMR Telecom vom 31. Dezember 2015
- Rechnung an G. Abhinav Agencies vom 31. Dezember 2015
- Rechnung an Ahad Enterprises vom 31. Dezember 2015
- Rechnung an Sultan Enterprises vom 31. Dezember 2015
- Rechnung an Hasan Communication vom 31. Dezember 2015
- Rechnung an Baba Billing Centre vom 31. Dezember 2015

Die vorliegenden Rechnungen konnten von KPMG mit den von EY FIS festgestellten Beträgen „Invoiced deposit incentives reimbursements“ gemäß dem Status Memorandum abgeglichen werden.

Die Rechnungsbeträge konnten auf Grundlage der Berechnung zu den Erfolgshonoraren aus dem Abschnitt „Preiskonditionen“ im „Master Stockists Agreement“ mit der Übersicht der Umsätze der „Master-Stockists“ im Jahr 2015 grundsätzlich von KPMG nachvollzogen werden, sodass diese als plausibel bewertet werden.

Die Wirecard AG konnte KPMG die in dem Status Memorandum erwähnte Stellungnahme von der Wirecard AG zu den „Master Stockists Agreement“ sowie eine Prozessübersicht zu den „Master-Stockists“ nicht zur Verfügung stellen. Nach Auskunft von der Wirecard AG existieren diese Dokumente nicht.

Nach der durch KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche wurde die Senjö Group⁵⁷ als alleiniger Gesellschafter von QTail identifiziert. Die Senjö Group ist darüber hinaus alleiniger Gesellschafter der Senjo Payment Asia Pte. Ltd. Die Senjo Payment wurde als wesentlicher Partner im Rahmen des „TPA-Geschäfts“ mit Tochtergesellschaften der Wirecard AG identifiziert.

3.5.6.5 Einschätzung Master Stockists

Hinsichtlich der sechs Rückerstattungen der Master-Stockists ist festzustellen, dass jeweils eine vertragliche Grundlage zwischen Hermes und den Master-Stockists in Form eines „Master Stockists Agreements“ vorliegt. Der Sachverhalt im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten von Hermes bzgl. „The Smart Shop (TSS)“ ist nach den KPMG vorliegenden Dokumenten plausibel. Der Einbezug der sechs Rückerstattungen der Master-Stockists in das EBITDA lässt sich nachvollziehen.

⁵⁷ Nach der durch KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche wird die Senjö Group Pte. Ltd., anders als Tochtergesellschaften (z. B. Senjo Payment Asia Pte. Ltd.) mit O-Umlaut geschrieben.

3.5.7 Berücksichtigung von Interest and Tax Accounts im EBITDA

3.5.7.1 Observation in dem Status Memorandum

In dem Status Memorandum führt EY FIS aus, dass das EBITDA, welches relevant für die Höhe der Earn-Outs ist, durch die Einbeziehung von Zinsen und Steuern erhöht wurde, obwohl dem Begriff „**E**arnings **b**efore **I**nterest, **T**ax, **D**epreciation and **A**mortisation“ zu entnehmen ist, dass Zinsen und Steuern nicht einbezogen werden. Demzufolge handele es sich um eine nicht gerechtfertigte Erhöhung. Wörtlich führt EY FIS in dem Status Memorandum folgendes aus:

„As a result of our reconciliation procedures, we identified several ledger accounts pertaining to interest and tax positions which were included in revenue or expense positions in the Profit and Loss statement above the calculation of EBITDA, thus having an effect of approximately 37.9M INR⁵⁸ on EBITDA for the calendar year 2015.“

„In consultation with the Central EY Audit Team of WCA in Germany and EY India's audit department, we assessed that EBITDA is not defined in Indian GAAP. However, interests and taxes cannot be considered in the EBITDA as per industry practice. Regarding interests, this can only be the case for banks or companies with operational business in lending money. Both prerequisites do not apply here; therefore, we consider the aforementioned approach of Hermes as observation.“

3.5.7.2 Erläuterung von EY FIS zu der Observation

EY FIS führt in dem Status Memorandum aus, dass in die Berechnung des EBITDA von Hermes erfolgswirksame „ledger Accounts“ einbezogen wurden, die der Bezeichnung nach Zinsen oder Steuern zuzuordnen sind. Insgesamt hatten die acht identifizierten Konten für das Jahr 2015 einen positiven Beitrag i. H. v. INR 37.883.476⁵⁹ zum EBITDA. Alle acht Konten sind in dem „Profit & Loss statement“ unter den Positionen „other Income“ oder „other expenses“ aufgeführt. Der größte Beitrag entfällt i. H. v. INR 34.617.328⁶⁰ auf das Konto „INTEREST ON OD INCOME“ (Other Income).

Die Einkünfte auf dem Konto „INTEREST ON OD INCOME“ sind gemäß der Berichterstattung von EY FIS auf „Loan Agreements“ zwischen Hermes und GI Hospitality und GI Tech Gaming zurückzuführen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Substanz hat EY FIS „Loan Agreements“ und die Kalkulation der Zinsen erhalten.

Nach Rücksprache zwischen EY FIS und EY Audit sowie der EY Audit Abteilung in Indien, existiert keine Legaldefinition des EBITDA nach Indien GAAP. Dennoch sei gemäß des Status

⁵⁸ entspricht ca. EUR 526.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁵⁹ entspricht ca. EUR 526.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁶⁰ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

Memorandums die Berücksichtigung von Zinsen und Steuern keine branchenübliche Praxis. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Steuern kann dies lediglich der Fall sein, wenn das Unternehmen oder die Bank ein operatives Geschäft im Bereich der Kreditvergabe („lending money“) hat. Hier kommt EY FIS zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, weshalb die Berücksichtigung von Zinserträgen aus der Kreditvergabe im EBITDA von Hermes als Observation bewertet wurde.

3.5.7.3 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit erläuterte gegenüber KPMG, dass Zinserträge gemäß IFRS 9 und IFRS 15 den Umsatzerlösen zugerechnet werden können, wenn diese im Zusammenhang mit der operativen Geschäftstätigkeit stehen. EY Audit führte weiter aus, dass beispielsweise Einkünfte aus Finanzinstrumenten wie zum Beispiel „Issuing“ und „Third Party Acquiring“ mit dem operativen Geschäft im Zusammenhang stehen.

EY Audit verwies in diesem Zusammenhang auf den Financial and Tax Due Diligence Report, da dort Baker Tilly diese Vorgehensweise bereits beschrieben habe. Der Umstand zur Berücksichtigung von Zinserträgen ist somit laut EY Audit bereits vor dem Unternehmenskauf bekannt gewesen.

Im Ergebnis sieht EY Audit keine Feststellung in der Sachverhaltsdarstellung von EY FIS zur Berechnung des EBITDA.

3.5.7.4 Feststellungen von KPMG zu der Observation

In der Financial and Tax Due Diligence von Baker Tilly wird das „Other Income“ dem EBITDA zugerechnet. Darüber hinaus wird in der Due Diligence erläutert, dass neben den „other non-operating income“ der „interest income“ (also Zinserträge) für das „Working Capital (fixed bank deposits for achieving higher commissions)“ in den „other incomes“ enthalten sind. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass für den Zeitraum bis August 2015 noch keine Zinserträge entstanden sind. Zudem enthält die Due Diligence die Information, dass Hermes Zinserträge wie folgt verbucht:

„Interest income is recognized on time proportion basis taking into account the amount outstanding and rate applicable.“

Die Financial and Tax Due Diligence stellt somit zwar dar, dass Zinserträge dem „other income“ zuzuordnen sind, jedoch beziehen sich diese Zinserträge ausschließlich auf das „working capital (fixed bank deposits for achieving higher commissions)“. Demzufolge stellt die Financial and Tax Due Diligence nicht dar, dass Zinserträge, die aus der Kreditvergabe resultieren, in dem „other income“ und folglich in dem EBITDA enthalten sind. EY FIS erläu-

tert in dem Status Memorandum jedoch, dass die Zinserträge des Kontos „INTEREST ON OD INCOME“ i. H. v. INR 34.617.328⁶¹ auf zwei Darlehensverträge zurückzuführen sind.

KPMG wurden hierzu jeweils ein „Agreement“ mit Stempel vom 27. Oktober 2014 zwischen Hermes und GI Hospitality sowie ein „Agreement“ mit Stempel vom 27. Oktober 2014 zwischen Hermes und GI Tech Gaming zur Verfügung gestellt. In beiden Verträgen, jeweils gültig ab dem 1. Januar 2015, sind der Vertragsgegenstand und die Vertragsbedingungen identisch. Zudem wurden beide Verträge von den Vertragsparteien sowie von einem Zeugen unterzeichnet.

In den Verträgen gewährt Hermes den Vertragspartnern jeweils einen Kreditrahmen, die sich in der Höhe unterscheiden. Demnach wird GI Hospitality ein Kreditrahmen i. H. v. INR 125 Mio⁶² gewährt und GI Tech Gaming einen i. H. v. INR 210 Mio⁶³. In beiden Verträgen wurde ein Zinssatz von 14,5 % p. a. vereinbart. Die Kreditsumme wird vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer ausgezahlt, wenn dieser diese zur Erfüllung der Anforderungen an das Working Capital beantragt.

„The Loan shall be disbursed by the Lender to the Borrower as and when requested by them to meet their working capital requirements.“

Weiterführende Informationen zu den Abrufen der Kreditlinien und zu möglichen Rückzahlungen sowie eine Kalkulation der Zinsen wurden KPMG nicht zur Verfügung gestellt.

Unter der Annahme, dass beide Kreditlinien am 1. Januar 2015 für ein Jahr abgerufen wurden, hätte Hermes einen Anspruch auf Zinszahlungen i. H. v. INR 48.575.000⁶⁴. Vor diesem Hintergrund sind die von EY FIS aufgeführten Zinserträge i. H. v. INR 34.617.328⁶⁵ der Höhe nach grundsätzlich als nicht unplausibel zu bewerten.

In einer von KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche, wurde zudem festgestellt, dass die GI Retail Private Limited im Januar 2014 und zum 31. März 2015 99,8 % der Anteil an GI Hospitality besaß. Der Legal Due Diligence mit Datum vom 17. November 2015 für Hermes ist zu entnehmen, dass die GI Retail Private Limited 83,84 % der Anteile an Hermes besaß, bevor der Kauf vom EMIF 1A stattfand. Demzufolge war die GI Retail Private Limited zum Zeitpunkt des in Kraft treten des Rahmenkreditvertrages Mehrheitseigentümerin von beiden Vertragsparteien.

Für GI Tech Gaming konnte dieser Zusammenhang auf Grundlage der von KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche nicht identifiziert werden. Jedoch bestand zum 4. März 2020 eine räumliche Nähe beider Unternehmen, da die hinterlegten Adressen auf der jeweiligen Unternehmenswebsite identisch waren.

⁶¹ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁶² entspricht ca. EUR 1,6 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 76,719 vom 1. Januar 2015 (Quelle: EZB)

⁶³ entspricht ca. EUR 2,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 76,719 vom 1. Januar 2015 (Quelle: EZB)

⁶⁴ entspricht ca. EUR 670.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁶⁵ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

In einer E-Mail, die im Auftrag von Burkhard L. am 20. März 2019 an Martin D. und Andreas B., beide EY Audit, direkt sowie an Alexander K. und Matthias H. in Kopie versendet wurde, werden u. a. die folgenden Auskünfte getätigt:

„Die Berechnung des EBITDAs erfolgte in Übereinstimmung mit dem Vorgehen aus vergangenen Jahren, so wie es das DD Team während der Due Diligence kennengelernt hatte.“

„Die erwähnten Positionen in Höhe von INR 34.6 Mio⁶⁶ wurden konsistent mit der Vergangenheit im Other Income abgebildet und waren somit Teil des EBITDAs für Zwecke der Earn Out Ermittlung (siehe auch anbei Screenshot der Hermes Financials 2015).“

„Daraus ergibt sich, dass, da die buchhalterische Behandlung der Positionen beiden Seiten bekannt war, diese bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Earn outs entsprechend berücksichtigt wurden; dadurch haben sich hiermit keine Auswirkungen auf die Höhe der gezahlten Earn outs ergeben.“

Die von Burkhard L. getätigte Auskunft in der E-Mail vom 20. März 2019, dass „die erwähnten Positionen in Höhe von INR 34.6 Mio⁶⁷ [...] konsistent mit der Vergangenheit im Other Income abgebildet [wurden]“, kann sich nicht auf die KPMG zur Verfügung gestellten Verträge beziehen, da diese erst am 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind.

Darüber hinaus ist der Financial and Tax Due Diligence zu entnehmen, dass die Berechnung des EBITDA für den Zeitraum „FY13 Act*“ bis „Aug15 YTD*“ dargestellt wird. Folgende „other incomes“ wurden im Zeitverlauf in der Financial and Tax Due Diligence aufgeführt:

- „FY13 Act*“: INR 2 Mio⁶⁸
- „FY14 Act*“: INR 7 Mio⁶⁹
- „FY15 Act**“: INR 7 Mio⁷⁰
- „Aug15 YTD*“: INR 1 Mio⁷¹

Der größte von EY FIS identifizierte Saldo i. H. v. INR 34.617.328⁷² bezog sich auf das Konto „INTEREST ON OD INCOME“, welches laut EY FIS den „other income“ in der Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet ist. EY FIS stellt in dem Status Memorandum zudem fest, dass diese Zahlen einen Effekt auf das EBITDA des Kalenderjahres 2015 haben. Der Höhe nach können die Zinserträge des Kontos „INTEREST ON OD INCOME“ i. H. v. INR 34.617.328⁷³

⁶⁶ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁶⁷ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁶⁸ entspricht ca. EUR 29.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 69,566 vom 31. März 2013 (Quelle: EZB)

⁶⁹ entspricht ca. EUR 85.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 82,5784 vom 31. März 2014 (Quelle: EZB)

⁷⁰ entspricht ca. EUR 104.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 67,2738 vom 31. März 2015 (Quelle: EZB)

⁷¹ entspricht ca. EUR 13.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 74,4698 vom 31. August 2015 (Quelle: EZB)

⁷² entspricht ca. EUR 481.000., Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁷³ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

nicht zu den „other income“ in der Financial and Tax Due Diligence i. H. v. INR 1 Mio⁷⁴ („Aug15 YTD*“) übergeleitet bzw. plausibilisiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass das „Fiscal Year“ (FY) in der Due Diligence den Zeitraum 1. April bis 31. März betrachtet. Die Berechnung des EBITDA erfolgte jedoch für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Zusammenfassend kann nicht nachvollzogen werden, ob es sich bei der Berechnung, um eine Fortführung der üblichen Berechnungspraxis der Vorjahre handelt.

Sowohl in dem Status Memorandum als auch in der Financial and Tax Due Diligence von Baker Tilly werden bestimmte Zinserträge den „other income“ in der Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet. Im Rahmen der Berechnung des Earn-Outs für das Jahr 2015 hat die Wirecard AG eine interne Berechnungsdatei in Microsoft Excel erstellt, die KPMG zur Verfügung gestellt wurde. Diese bildet die Grundlage für den Nachvollzug der Berechnung des Earn-Outs für das Jahr 2015. Der Berechnung des EBITDA (Grundlage für die Earn-Out Zahlung) für Hermes liegt u. a. die Gewinn- und Verlustrechnung in Microsoft Excel für das Jahr 2015 („STATEMENT OF PROFIT AND LOSS FOR THE PERIOD ENDED DECEMBER 31, 2015“) zugrunde. Vor dem Hintergrund der Observation von EY FIS in Bezug auf die Berücksichtigung von Zinserträgen im EBITDA, hat KPMG die Zusammensetzung des EBITDA nachvollzogen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden „For the year ended December 31, 2015“ „Other Income“ i. H. v. INR 44.950.810⁷⁵ ausgewiesen. Hierzu wird in einer Notiz ausgeführt, dass das „Other Income“ sich wie folgt zusammensetzt:

Other Income		For the year ended December 31, 2015
		INR
Interest income (Quelle: Note 25 zur Gewinn- und Verlustrechnung)		8.474.650 ⁷⁶
Other non-operating income (Quelle: Note 25 zur Gewinn- und Verlustrechnung)		36.476.160 ⁷⁷
Total		44.950.810⁷⁸

Tabelle 4: Note 25 zum „Other Income“ in der Gewinn- und Verlustrechnung von Hermes („For the year ended December 31, 2015“)

⁷⁴ entspricht ca. EUR 14.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁷⁵ entspricht ca. EUR 620.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁷⁶ entspricht ca. EUR 118.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁷⁷ entspricht ca. EUR 506.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁷⁸ entspricht ca. EUR 624.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

Das „Interest Income“ setzte sich auf Grundlage der Anhänge zu den Notes wie folgt zusammen:

Interest Income („Annexures to Notes“)	For the year ended December 31, 2015
	INR
Interest On Fd (Quelle: „Annexures to Notes“)	6.301.633 ⁷⁹
Interest Received-Income Tax (Quelle: „Annexures to Notes“)	2.173.017 ⁸⁰
Total	8.474.650⁸¹

Tabelle 5: Zusammensetzung der „Interest Income“ in der Gewinn- und Verlustrechnung von Hermes („For the year ended December 31, 2015“)

Den Anhängen zu den Hinweisen ist zu entnehmen, dass sich die Position „Interest Income“ aus den Konten „Interest On Fd“ und „Interest Received-Income Tax“ zusammensetzt. Beide Konten lassen sich mit Werten in dem Status Memorandum abstimmen.

Das „Other non-operating income“ setzt sich gemäß der Microsoft Excel Tabelle wie folgt zusammen:

Other non-operating income	For the year ended December 31, 2015
	INR
Miscellaneous Income (Quelle: „Annexures to Notes“)	1.858.832 ⁸²
Interest expense (Quelle: „Audit Entry“)	34.617.328 ⁸³
Total	36.476.160⁸⁴

Tabelle 6: Zusammensetzung der „Other non-operating income“ in der Gewinn- und Verlustrechnung von Hermes („For the year ended December 31, 2015“)

Die Berechnungsformel der Microsoft Excel-Zelle der „Interest Expense“ i. H. v. INR 34.617.328⁸⁵ verweist weitergehend auf eine Nebenrechnung in der Zeile des Kontos „Interest On Od A/C Kvb“ in dem Tabellenblatt „Annexures to Notes“. In dieser Nebenrechnung werden u. a. auch „GI Terminal and GI Hospitality“ erwähnt. Da in der Microsoft Excel-Tabelle Werte zum Stichtag 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 enthalten sind, wurde eine ähnliche Nebenrechnung zum Stichtag 31. Dezember 2014 angefertigt, die ein Wert i. H. v. INR 24.401.519⁸⁶ aufführt. Mit Verweis auf die zuvor dargestellten historischen Werte des „other income“ auf Basis der Financial and Tax Due Diligence und unter Berücksichtigung

⁷⁹ entspricht ca. EUR 87.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸⁰ entspricht ca. EUR 30.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸¹ entspricht ca. EUR 118.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸² entspricht ca. EUR 26.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸³ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸⁴ entspricht ca. EUR 506.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸⁵ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸⁶ entspricht ca. EUR 318.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 76,719 vom 31. Dezember 2014 (Quelle: EZB)

sichtigung der abweichenden Zeiträume, ist eine Plausibilisierung der Höhe nach zwischen den Vorjahreswerten zum 31. Dezember 2014 aus dem „STATEMENT OF PROFIT AND LOSS FOR THE PERIOD ENDED DECEMBER 31, 2015“ und den Werten aus der Financial and Tax Due Diligence nicht möglich.

Der Betrag der oben aufgeführten „Interest expense“ i. H. v. INR 34.617.328⁸⁷ entspricht dem Betrag des von EY FIS identifizierten Kontos „INTEREST ON OD INCOME“.

Auf Grundlage der Microsoft Excel-Tabelle zur Berechnung des Earn-Outs für das Jahr 2015 bleibt unklar, warum Erträge i. H. v. INR 34.617.328⁸⁸ berücksichtigt wurden, obwohl diese dem Berechnungsverlauf zufolge der Beschriftung „Interest Expense“ zuzuordnen sind. Eine mögliche Begründung führt EY FIS in dem Status Memorandum aus. In diesem ist eine Tabelle abgebildet, in der Auskünfte von Wirecard aufgeführt werden. Hinsichtlich der Zuordnung von Zinserträgen zu den Finanzierungskosten, führte Wirecard folgende Erklärung am 6. März 2017 an:

„It was booked that this will be shown as a deduction from the finance cost, however during FYE 2016, the auditor wants this to be reclass and shown as separate line item as part of other income in the financial.“

Sofern es sich demnach bei den „Interest expense“ i. H. v. INR 34.617.328⁸⁹ tatsächlich um Zinserträge handeln sollte, wurden diese gemäß der Notes zur Gewinn- und Verlustrechnung, den „Other non-operating income“ zugerechnet. Dem Wortlaut nach wären diese somit nicht dem operativen Geschäft zuzurechnen. Dies widerspricht der Argumentation von EY Audit, wonach die von EY FIS identifizierten Zinserträge gemäß IFRS 9 und IFRS 15 den Umsatzerlösen zugerechnet werden können, da diese im Zusammenhang mit der operativen Geschäftstätigkeit stehen.

3.5.7.5 Einschätzung Berücksichtigung von Interest und Tax Accounts im EBITDA

Die Auskunft von EY Audit, dass die Zinserträge aus der Kreditvergabe dem operativen Geschäft zuzuordnen sind und somit zurecht das EBITDA erhöhen, konnte nicht nachvollzogen werden. So widerspricht die Einschätzung in dem Status Memorandum der gegenüber KPMG getätigten Auskunft von EY Audit. Zudem konnte in der Berechnungsdatei des Earn-Outs für das Jahr 2015 nachvollzogen werden, dass die Zinserträge i. H. v. INR 34.617.328⁹⁰ dem „Other non-operating“ zugeordnet wurden. Dem Wortlaut folgend handelt es sich bei den Zinserträgen somit nicht um Erträge, die dem operativen Geschäft zugeordnet werden.

Dass es sich bei der Berechnungspraxis des EBITDA inkl. der Berücksichtigung der Zinserträge, um eine Fortführung der üblichen Praxis handelt, kann nicht zweifelsfrei nachvollzogen

⁸⁷ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸⁸ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁸⁹ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁹⁰ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

werden. So bestätigt Burkhard L. EY Audit in einer Mail vom 20. März 2019, dass die Berechnung des EBITDA für das Jahr 2015 in Übereinstimmung mit dem Vorgehen aus vergangenen Jahren erfolgte. Den berücksichtigten Zinserträgen i. H. v. INR 34.617.328⁹¹ liegen zwei Rahmenkreditverträge zugrunde, die KPMG zur Verfügung gestellt wurden. Beide Verträge traten erst zum 1. Januar 2015 in Kraft, sodass die Auskunft von Burkhard L. sich nicht auf die von EY FIS identifizierten Zinserträge beziehen kann. Der darüber hinaus enthaltene Verweis von Burkhard L. auf die die Financial and Tax Due Diligence von Baker Tilly kann auf Grundlage der enthaltenen Informationen in der Due Diligence nicht nachvollzogen werden. So wird in der Due Diligence zwar erwähnt, dass das „other income“ Zinserträge enthält, jedoch beziehen sich diese laut der Due Diligence auf das „Working Capital (fixed bank deposits for achieving higher commissions)“ und somit nicht auf Zinserträge aus der Kreditvergabe. Darüber hinaus können auch unter Berücksichtigung verschiedener Berichtszeiträume, die Werte des „other income“ in der Due Diligence der Höhe nach, nicht mit den Werten aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgestimmt werden.

Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumentation, kann KPMG nicht nachvollziehen, auf welcher Basis die Zinserträge im EBITDA für das Jahr 2015 berücksichtigt wurden. Die Prüfung der Observation durch EY ist in diesem Bereich unvollständig.

3.5.8 Financial Statements GI Philippines

3.5.8.1 Observation in dem Status Memorandum

In dem Status Memorandum führt EY FIS aus, dass Umsätze aus dem Jahr 2015 i. H. v. PHP 98,8 Mio⁹² in der Finanzberichterstattung von GI Philippines an Hermes enthalten waren, jedoch nicht im lokalen Buchhaltungssystem, was zu einer Erhöhung des Earn-Outs beigetragen haben soll:

„Earn-out relevant revenues in financial statements of GI Philippines in 2015 were not recorded in provided accounting data.“

3.5.8.2 Erläuterungen EY FIS zu der Observation

In dem Status Memorandum, Stand März 2018, erläutert EY FIS, dass GI Philippines als 100%ige Tochter von Hermes in dem konsolidierten EBITDA enthalten ist und somit Teil der Untersuchung war. Zudem wurde seitens EY FIS festgestellt, dass auf Basis des „consolidated financial statement“ von Hermes, GI Philippines einen substanziellen Beitrag zum EBITDA geleistet hat, obwohl GI Philippines nicht in den EY FIS zur Verfügung gestellten Buchhaltungsdaten enthalten waren. EY FIS hat aus diesem Grund die Buchhaltungsdaten angefordert.

⁹¹ entspricht ca. EUR 481.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,0215 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁹² entspricht ca. EUR 1,9 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 50,999 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

Edo K [REDACTED], Head of International Finance der Wirecard AG, hat EY FIS mitgeteilt, dass technische Probleme bestehen, die angefragten Buchhaltungsdaten aus dem lokalen Buchungssystem (SBOSS) zu generieren. Nach Auskunft von EY FIS wurde ihnen am 17. März 2017 ein Back-up mit Stand vom 20. Januar 2017 zur Verfügung gestellt, welches laut dem Head of International Finance „*found on a share drive*“.

Aufgrund der nicht vollständigen Lieferung der Buchhaltungsdaten wurden seitens EY FIS keine Auswertungen der Daten durchgeführt („*we did not perform analytical procedures on the provided data.*“). EY FIS identifizierte für 2015 dennoch Umsätze aus einem Technologie-Verkauf i. H. v. PHP 98,8 Mio⁹³. Der Betrag stellte 85 % der gesamten Verkäufe von GI Philippines für das Jahr 2015 dar.

EY FIS wurde hierzu ein Software Development Agreement über einen Betrag i. H. v. PHP 120,8 Mio⁹⁴ (inklusive einer Gebühr i. H. v. PHP 22 Mio⁹⁵) übergeben. Daneben wurden EY FIS Unterlagen über die Lieferung von Software übergeben.

3.5.8.3 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit habe eine Acceptance (Drittbestätigung mit Abnahme) von den für diesen Punkt relevanten Kunden erhalten, jedoch konnte EY Audit nicht sagen, um welchen Kunden es sich handelt. EY Audit erklärte in diesem Zusammenhang, dass das „*Non-recurring Geschäft*“ generell separat geprüft und berichtet werden würde. Nach Auskunft von Dagmar S [REDACTED] handelt es sich bei einem relevanten Kunden von GI Philippines um Roam Fly Travel Pte. Ltd. (im Folgenden „RFT“).

EY Audit hat eine „Contract Confirmation“ und eine „Balance Confirmation“ bei RFT angefordert. Dies begründete EY Audit damit, dass der erzielte Umsatz von GI Philippines nicht mit einem reinen Transaktionsgeschäft gemacht werden könne, da es hierfür zu wenige Kunden gäbe. Daher habe EY Audit den Sachverhalt als einmalige Transaktion bewertet und diese entsprechend untersucht.

Abschließend erklärte EY Audit, dass neben den Vertragsgrundlagen, auch die erbrachte Leistung und die Zahlung verifiziert wurden.

EY Audit habe die oben genannten Punkte im Konzernjahresabschluss 2016 gewürdigt.

⁹³ entspricht ca. EUR 1,9 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 50,999 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁹⁴ entspricht ca. EUR 2,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 50,999 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

⁹⁵ entspricht ca. EUR 431.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 50,999 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

3.5.8.4 Feststellungen von KPMG zu der Observation

Auf Grundlage des gesichteten Jahresabschlussberichts von GI Philippines zum 31. Dezember 2015 kann festgestellt werden, dass dieser keine Informationen zur Kundenstruktur von GI Philippines enthält.

Darüber hinaus hat die Wirecard AG KPMG eine Vertragsbestätigung von RFT vom 10. April 2019 übergeben, welche auf den zugrunde liegenden Vertrag referenziert. In dem Schreiben bestätigt RFT am 15. April 2019 die Geschäftsbeziehung zu GI Philippines, welche auf einem Software Development Agreement vom 2. März 2015 mit einem Vertragswert i. H. v. PHP 120.800.000⁹⁶ basiert.

Durch die Bearbeitung des Sachverhaltes im Rahmen des (SIN) Issues #23 im Untersuchungsbereich Singapur liegt der genannte Vertrag vom 2. März 2015 KPMG vor. Dieser enthält Ausführungen zu einer Anzahlung i. H. v. PHP 50.000.000⁹⁷, einer Zahlung bei Fertigstellung der Software i. H. v. PHP 48.800.000⁹⁸ sowie einer „Retention Fee“ zu leisten sechs Monate ab dem Datum der erfolgreichen Lieferung der Software i. H. v. PHP 22.000.000⁹⁹. Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme von i. H. v. PHP 120,8 Mio¹⁰⁰ zu leisten von RFT an GI Philippines.

3.5.8.5 Einschätzung Financial Statements GI Philippines

Die Wirecard AG hat KPMG eine Vertragsbestätigung von RFT vom 10. April 2019 übergeben. In dem Schreiben bestätigt RFT am 15. April 2019 die Geschäftsbeziehung zu GI Philippines, welche auf dem Software Development Agreement vom 15. März 2015 basiert. Nach Auskunft von Dagmar S██████, Director Financial Processes der Wirecard AG, entfallen die aufgeführten Umsätze von GI Philippines auf diesen Kunden.

Insgesamt handelt es sich um den Sachverhalt, der im Rahmen des (SIN) Issues #23 im Untersuchungsbereich Singapur behandelt wurde. Die wirtschaftliche Substanz des Vertrages mit der Bezeichnung „Software Development Agreement“ vom 2. März 2015 konnte aufgrund der KPMG vorliegenden Unterlagen verifiziert werden.

⁹⁶ entspricht ca. EUR 2,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

⁹⁷ entspricht ca. EUR 1,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

⁹⁸ entspricht ca. EUR 985.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

⁹⁹ entspricht ca. EUR 444.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

¹⁰⁰ entspricht ca. EUR 2,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

3.6 Nachvollzug Vorwurf 3: Bestechungsversuch

In den KPMG übergebenen Unterlagen sind keine Untersuchungshandlungen zu dem Vorwurf der Bestechung eines lokalen EY Abschlussprüfers in Indien durch den CFO von Hermes dokumentiert. Nach Auskunft von EY Audit wurde das lokale EY-Prüfungsteam ausgetauscht.

Der Vorwurf wurde nach Kenntnis von KPMG im Rahmen der Sonderuntersuchung „Ring“ nicht untersucht, obwohl der Vorwurf in der Ausgangssituation des Auftragschreibens zwischen EY FIS und Wirecard erwähnt wird.

Im Rahmen der Sonderuntersuchung hätte zumindest ein Interview mit dem CFO von Hermes geführt werden müssen.

3.7 Widersprüche im Rahmen des Projekts „Ring“

Auf Basis der KPMG zugänglich gemachten Informationen sowie der von KPMG durchgeführten Gespräche hat KPMG Auskünfte und Informationen identifiziert, welche KPMG von der Wirecard AG und EY FIS unterschiedlich dargestellt wurden. Auf Grundlage der KPMG vorliegenden Informationen lassen sich diese unterschiedlichen Darstellungen nicht abschließend aufklären.

3.7.1 Beendigung der Sonderuntersuchung

In einem Gespräch mit EY FIS wurde KPMG mitgeteilt, dass es sich bei dem Projekt „Ring“ um eine nicht abgeschlossene Sonderuntersuchung handelt und dass die Arbeit von EY FIS auf Wunsch der Wirecard AG eingestellt worden sei. Hierzu liegt KPMG eine E-Mail mit Datum von 3. April 2018 von Jan M. [REDACTED] an Christian M. [REDACTED] (EY FIS) und Boris K. [REDACTED] (EY FIS) vor. In der E-Mail beurteilt die Wirecard AG die Anschuldigungen des Whistleblowers als haltlos und beabsichtigt daher keine weiteren Investigationen durchzuführen. EY FIS hat in Reaktion auf diese E-Mail ein Schreiben mit Datum von 10. April 2018 an den Vorstand sowie Aufsichtsratsvorsitzenden der Wirecard AG versendet, in dem EY FIS dies u. a. mit nachfolgendem Auszug bestätigt:

„In einer Email von Herrn M. [REDACTED] vom 3. April 2018 (Herr Dr. Markus B. [REDACTED] in Kopie) führen Sie aus, dass die Wirecard AG auf Basis eigener Einschätzungen und Recherchen zu dem Ergebnis kommt, dass kein schuldhaftes Verhalten eines Mitarbeiters der Wirecard AG vorläge. Die Wirecard AG beurteile die Anschuldigungen als haltlos und werde keine weiteren Untersuchungshandlungen durchführen.“

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Gegenüber KPMG äußerten sich Jan M. [REDACTED] und Burkhard L. [REDACTED] ebenfalls zu der zuvor dargestellten Information, wonach die Wirecard AG die Sonderuntersuchung beendet habe.

So führte Jan M. aus, dass die Beendigung der Sonderuntersuchung in Abstimmung mit EY FIS erfolgte. In diesem Zusammenhang sei seiner Auskunft zufolge auch das Wording der zuvor erwähnten E-Mail von Jan M. vom 3. April 2018 mit Christian M. von EY FIS „informell“ abgestimmt worden.

Burkhard L. führte in diesem Zusammenhang aus, dass EY FIS im Verlauf der Sonderuntersuchung mitgeteilt habe, dass die Vorwürfe auch bei der Durchführung weiterer Untersuchungshandlungen nicht falsifiziert werden könnten. Daraufhin habe nach Auskunft von Burkhard L., Christian M. (EY FIS) der Wirecard AG nahegelegt, die Sonderuntersuchung nicht weiter fortzuführen. Auf dieser Grundlage habe die Wirecard AG entschieden, die Sonderuntersuchung zu beenden.

3.7.2 Auswertung E-Mail-Account Stephan von Erffa

In den Vorwürfen, die von dem Whistleblower erhoben wurden, wird nach Auskunft von EY FIS Stephan E. als einzige natürliche Person namentlich benannt.

EY FIS hat KPMG in einem Gespräch mitgeteilt, dass Stephan E. eine Einwilligung zur Durchführung eines forensischen Interviews mit ihm erteilt habe. Diese Einwilligung habe Stephan E. nach Auskunft von EY FIS selbst sowie der Vorstand der Wirecard AG vor dem forensischen Interview widerrufen, sodass ein solches Interview nicht stattgefunden hat.

Nach Auskunft von Stephan E. sind ihm in einem Gespräch mit EY FIS zwei oder drei Abschnitte des Whistleblower-Schreibens vorgelesen worden. Anschließend sei erfragt worden, ob er einer Auswertung seiner E-Mails zustimmen würde. Hierauf habe Stephan E. geantwortet, dass er grundsätzlich etwas gegen die Auswertung seiner E-Mails habe, aber wenn dies notwendig sei, er zustimmen würde.

Generell habe Stephan von Erffa einer Auswertung seiner E-Mails kritisch gegenübergestanden, insbesondere weil nicht auszuschließen sei, dass auch kritische E-Mails zu EY Audit in den E-Mails enthalten sein könnten. Eine solche Korrespondenz sei nur für interne Zwecke bestimmt gewesen, nicht für externe und insbesondere nicht für den Abschlussprüfer.

Stephan E. hat KPMG gegenüber erläutert, dass er im Nachgang, wobei Stephan E. der genaue Zeitpunkt nicht mehr rememberlich war, den Sachverhalt mit Burkhard L. besprochen habe. Eine E-Mail-Analyse sei im Nachgang zu diesem Gespräch abgelehnt worden. Hintergrund hierfür war laut Stephan E., dass eine E-Mail-Analyse die Vorwürfe nicht widerlegen könne, da durch die E-Mail-Analyse nur Belastendes gefunden werden könne. Da jedoch neben dem Whistleblower-Schreiben nach Auskunft von Stephan E. kein weiterer Verdacht bestand, ist die E-Mail-Analyse abgelehnt worden.

Aus Sicht von Stephan E. habe er zu keiner Zeit eine Zustimmung zur Auswertung seiner E-Mails erteilt. Jan M. und Burkhard L. standen hierzu nach Auskunft von Stephan E. im Austausch und es sei entschieden worden, dass Jan M. die Ablehnung an EY FIS zurückspiegeln solle.

Nach Auskunft von Stephan ■■■ E■■■ hat dieser zu keiner Zeit eine Zusage für ein forensisches Interview gegeben. Ein forensisches Interview sei nie thematisiert worden. Auch Jan M■■■ habe KPMG in einem Gespräch die Auskunft erteilt, dass es mit EY FIS Diskussionen hinsichtlich der Durchführung eines E-Mail Reviews bei Stephan ■■■ E■■■ gegeben hat, der im Ergebnis nicht durchgeführt wurde.

3.7.3 Abstimmungen im Rahmen der Sonderuntersuchung

In einem Gespräch mit EY FIS wurde KPMG mitgeteilt, dass die Abstimmung zur Projektsteuerung zwischen EY FIS und der Wirecard AG oftmals per Telefon oder SMS stattfand. Konkret wurde von Christian Muth (EY FIS) zudem ein Treffen zwischen Jan M■■■ und ihm auf der Dachterrasse des Hauses von Jan M■■■ erwähnt.

Jan M■■■ hat gegenüber KPMG angegeben, dass es zu keiner Zeit ein Treffen mit Christian M■■■ in seinem Privathaus gegeben habe.

3.8 Beurteilung Projekt „Ring“

Der Whistleblower hat drei wesentliche Vorwürfe geäußert, die EY FIS untersuchen sollte:

- Vorwurf 1: Interessenkonflikt;
- Vorwurf 2: Erhöhung des EBITDA, um nachgelagerte Zahlungen an Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group zu erhöhen;
- Vorwurf 3: Bestechungsversuch.

3.8.1 Beurteilung Vorwurf 1: Interessenkonflikt

Vorwurf 1 konnte nicht abschließend aufgeklärt werden, da der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A weder von EY noch von KPMG identifiziert werden konnte.

Eine entsprechende Untersuchungshandlung zur Aufklärung, ob ein Mitglied des „Senior Managements“ der Wirecard AG an dem EMIF 1A beteiligt ist, wurde in Form der freiwilligen Offenlegung von Finanzdaten in der Auftragsbeschreibung angegeben. Diese Untersuchungshandlung wurde nicht durchgeführt.

Jan M■■■ hat KPMG gegenüber angegeben, dass er nicht der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A ist und diesen auch nicht kenne. Burkhard L■■■ hat gegenüber KPMG ebenfalls angegeben, dass ihm der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A nicht bekannt sei.

Diese Frage wurde auch weiteren Mitarbeitern der Wirecard AG durch KPMG gestellt. Matthias H■■■ hat KPMG gegenüber angegeben, dass er keine Anteile am EMIF 1A hält und auch den wirtschaftlich Berechtigten nicht kennt. Stephan ■■■ E■■■, Head of Accounting, und Andrea G■■■, General Counsel, die den Vertrag auf Seiten der Wirecard Sales unterschrieben

ben haben, haben gegenüber KPMG ebenfalls angegeben, dass sie keine Anteile an dem EMIF 1A halten und auch keine Kenntnisse haben, wer der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A ist.

In den öffentlich zugänglichen Quellen ist der wirtschaftlich Berechtigte aufgrund des Sitzes von EMIF 1A nicht zu ermitteln. Um eine umfängliche Aufklärung des Vorwurfs zu gewährleisten, hätte die vorgesehene Untersuchungshandlung durchgeführt werden sollen, ggf. auch im Rahmen der eigenen Untersuchungshandlungen von der Wirecard AG.

Obwohl der Ursprung des erhobenen Vorwurfs in der Unternehmenstransaktion, also dem Kauf des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group, liegt, war diese nach Auskunft von EY FIS nicht Bestandteil des Untersuchungsgegenstandes im Projekt „Ring“. Im Sinne einer vollständigen Aufklärung des Vorwurfs, wäre es nach Ansicht von KPMG zweckmäßig gewesen, den Kauf des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group ebenfalls in die Sonderuntersuchung „Ring“ mit einzubeziehen.

3.8.2 Beurteilung Vorwurf 2: Erhöhung des EBITDA, um nachgelagerte Zahlungen an Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ von der GI Retail Group zu erhöhen

Die Observations des Vorwurfs 2 wurden von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nachvollzogen, jedoch sind die Prüfungshandlungen bei einzelnen Observations unvollständig, insbesondere der Nachvollzug der Ermittlung der Verkaufspreise einzelner Vermögensgegenstände (siehe „Verkauf Web-Domains“ und „Verkauf von IT-Infrastruktur“) wurde nicht abschließend durchgeführt.

Gemäß Auskunft von EY Audit habe es sich bei der Berücksichtigung der Observations im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen um übliche Prüfungshandlungen und nicht um Prüfungshandlungen unter Anwendung des IDW PS 210 „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“ gehandelt.

Wesentliche Fragen bleiben bei der Sonderuntersuchung jedoch ungeklärt, z. B. warum das ursprüngliche Share Sale Agreement mehr als 1,5 Jahre nach den Verhandlungen zugunsten des Verkäufers angepasst wurde oder warum Ergebnisteile der EBITDA Berechnung nicht korrigiert wurden, obwohl sie nach der vertraglichen Vereinbarung nicht zu berücksichtigen waren.

3.8.3 Beurteilung Vorwurf 3: Bestechungsversuch

Der Vorwurf 3 des Whistleblowers wurde nach den KPMG vorliegenden Unterlagen nicht durch EY FIS untersucht.

Der dritte Vorwurf betraf EY unmittelbar, da der damalige CFO von Hermes versucht haben soll, den lokalen EY Abschlussprüfer in Indien zu bestechen. Dennoch wurde EY FIS von der Wirecard AG mit der Aufklärung des Sachverhaltes beauftragt. Dies ist aus Gründen der

Unabhängigkeit und möglicher Interessenkonflikte kritisch zu bewerten. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass dem Status Memorandum nicht zu entnehmen ist, dass explizite Untersuchungshandlungen durchgeführt wurden, die zur Aufklärung des dritten Vorwurfs beigetragen hätten. Zudem teilte Burkhard L. KPMG in einem Gespräch am 22. Januar 2020 mit, dass er sich im Laufe der Untersuchung die Frage gestellt habe, warum EY FIS bzgl. des Bestechungsversuchs nicht tätig werde. Diese Frage hat Burkhard L. auch in einer E-Mail mit Datum vom 28. September 2017 an Christian M. wie folgt formuliert:

„5. Sie verweisen auf Seite 9 und an anderen Stellen auf den „Local Auditor“. Ich denke, Sie sollten an dieser Stelle präzise beschreiben, dass es sich bei dem Local Auditor um Ihre eigenen Kollegen handelt (EY India) und dass einem Ihrer dortigen Kollegen der Vorwurf der Bestechung / Bestechlichkeit entgegengebracht wurde. Ich denke, es wäre zielführend, wenn Sie hier auch auf Ihre eigenen EY-internen Analysen und deren Ergebnis eingehen und dabei insbesondere integrieren, welche Bedeutung dem durch Ihren dortigen Kollegen Wirecard übermittelten Aspekt „das Jahresziel von EY India ist erst zu X Prozent erreicht“ gewidmet wurde.“

In dem KPMG vorliegenden abschließenden Status Memorandum von März 2018 sind entsprechende „EY-internen Analysen und deren Ergebnisse“ nicht aufgeführt.

In einem Gespräch am 15. Januar 2020 hat EY Audit KPMG bzgl. des Bestechungsvorwurfs mitgeteilt, dass das lokale EY-Prüfungsteam in Indien ausgetauscht worden sei. Zudem hat EY Audit in dem Gespräch auf einen Disput zwischen dem damaligen CFO von Hermes und dem lokalen Wirtschaftsprüfer und die kulturellen Besonderheiten in Indien verwiesen. Weitergehende Informationen bzgl. der tatsächlichen Aufklärung des Bestechungsvorwurfs und dessen Ergebnisse, wurden KPMG jedoch nicht mitgeteilt.

Eine unabhängige und nachvollziehbare Aufklärung durch einen unbeteiligten Dritten ist in einem solchen Sachverhalt der richtige Schritt.

3.8.4 Gesamteinschätzung

Die Vorwürfe des Whistleblowers haben sich im Rahmen der Sonderuntersuchung nicht bestätigt. In einzelnen Untersuchungsbereichen wurden die Ergebnisse nur rudimentär dokumentiert, was einen Nachvollzug erschwerte. Zur vollständigen Falsifizierung wäre die Durchführung der von EY FIS vorgeschlagenen Untersuchungshandlungen sinnvoll gewesen, auch um das vom Whistleblower angesprochene „Senior Management“ entsprechend zu schützen und eine höhere Beweishärte der durchgeführten Untersuchung zu erzeugen.

Die Beauftragung und der Abschluss der Sonderuntersuchung ist für einen unabhängigen Dritten nur in Ansätzen nachvollziehbar, da eine entsprechende Dokumentation nicht vorliegt. Daneben wurden KPMG Widersprüche im Ablauf der Sonderuntersuchung offengelegt, die letztendlich nicht aufzulösen waren. Es sollte zukünftig eine entsprechende Dokumentation, z. B. bei Beendigung einer Untersuchung, vorgehalten werden.

Eine Wiederaufnahme der Sonderuntersuchung ist aus Sicht von KPMG nach dem heutigen Kenntnisstand nicht erforderlich. Die Wirecard AG sollte sich allerdings Regularien geben, wer die Verantwortung für die unabhängige Beauftragung, Bearbeitung und Beendigung einer Sonderuntersuchung trägt. Die Durchführung einer internen forensischen Untersuchung sollte im Rahmen eines dokumentierten Investigationsprozesses durch Wirecard gesteuert werden. Dieser Prozess könnte nach Einschätzung von KPMG beispielsweise durch ein Investigation- bzw. Compliance-Committee geleitet werden und durch weitere flankierende Maßnahmen kann eine nachvollziehbare Steuerung und Dokumentation solcher Untersuchungen künftig ermöglicht werden.

KPMG

KPMG

4 Schlussbemerkung

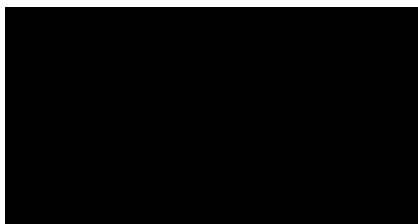
KPMG erstattet diesen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der KPMG vorgelegten Unterlagen, erteilten Auskünfte und eigenen Untersuchungshandlungen sowie unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze.

München, den 27. April 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sven-Olaf L. ■■■
Wirtschaftsprüfer



Alexander G. ■■■

KPMG

Anlage

Allgemeine Auftrags-
bedingungen
für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaften
vom 1. Januar 2017

KPMG

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.